



Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom
15. Januar 2009 bis zum 15. April 2009
über
den Entwurf

zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil.....	4
1.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	4
1.1.	Ausgangslage.....	4
1.2.	Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen.....	5
1.3.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG).....	5
1.3.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	5
1.3.2.	Bestimmungen des AsylG.....	6
1.3.3.	Bestimmungen des AuG.....	8
2.	Verzeichnis der Eingaben.....	9
II	Besonderer Teil.....	12
1.	Asylgesetz (AsylG).....	12
Ziffer I.....		12
Ersatz eines Ausdrucks.....		12
Art. 3 Abs. 3 (neu): Flüchtlingsbegriff.....		13
Art. 10 Abs. 2: Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten.....		15
Art. 12 Abs. 3 (aufgehoben): Zustelladresse.....		16
Art. 16 Abs. 2 und 3: Verfahrenssprache.....		16
Art. 17 Abs. 3 ^{bis} (neu): Besondere Verfahrensbestimmungen.....		17
Art. 17b (aufgehoben): Gebühren.....		18
Art. 19 Abs. 1, 1 ^{bis} und Abs. 2 (aufgehoben): Einreichung.....		18
Art. 20 (aufgehoben): Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung.....		19
Art. 22 Abs. 3, 2. Satz: Verfahren am Flughafen.....		21
Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 2 ^{bis} : Empfangs- und Verfahrenszentren.....		22
Art. 32 Abs. 2 Bst. e (aufgehoben): Nichteintretensgründe.....		22
Art. 34 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3: Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland.....		22
Art. 36 Abs. 1 Bst. a, Bst. b (aufgehoben), Abs. 2: Verfahren von Nichteintretensentscheiden.....		23
Art. 38: Asyl ohne weitere Abklärung.....		24
Art. 41 Abs. 2 (aufgehoben): Weitere Abklärungen.....		24
Art. 43 Abs. 2: Bewilligung zur Erwerbstätigkeit.....		24
Art. 44: Wegweisung und vorläufige Aufnahme.....		26
Art. 52 Abs. 2 (aufgehoben): Aufnahme in einem Drittstaat.....		26
Art. 68 Abs. 3 (aufgehoben): Schutzbedürftige im Ausland.....		26
Art. 82 Abs. 2: Sozialhilfe und Nothilfe.....		27
Art. 89a (neu): Mitwirkungspflicht der Subventionsempfänger.....		29
Art. 91 Abs. 4 (aufgehoben): Weitere Beiträge.....		30
Art. 100a (neu): Informationssystem der Empfangs- und Verfahrenszentren und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES).....		31
Art. 102a Abs. 1, 2 (neu): Statistik über Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.....		32
Art. 108 Abs. 2 ^{bis} (neu): Beschwerdefristen.....		33
Art. 109 Abs. 1 und 2: Behandlungsfrist.....		34
Art. 110 Abs. 1: Verfahrensfristen.....		34
Gliederungstitel vor Art. 111b (neu): 3. Abschnitt: Wiedererwägung und Mehrfachgesuche.....		35
Art. 111b (neu): Wiedererwägung.....		36
Art. 111c (neu): Mehrfachgesuche.....		37
Art. 111d (neu): Gebühren.....		38
Art. 112 (aufgehoben): Wirkung ausserordentlicher Rechtsmittel.....		39
Art. 114: Beratende Kommission.....		40
Art. 115 Einleitungssatz und Bst. d (neu): Vergehen.....		40
Art. 116 Bst. c, d (neu): Übertretungen.....		41
Ziffer II.....		42
Ziffer III: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom.....		42

Ziffer IV	43
2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	44
2.1. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	44
Art. 55 (neu): Finanzielle Beiträge	44
Art. 58 (neu): Kommission für Migrationsfragen.....	46
Art. 75 Abs. 1 ^{bis} (neu): Vorbereitungshaft.....	47
Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1: Ausschaffungshaft.....	48
Art. 82 Einleitungssatz: Finanzierung durch den Bund	49
Art. 83 Abs. 5 (neu), 5 ^{bis} (neu) und 5 ^{ter} (neu): Anordnung der vorläufigen Aufnahme	50
Art. 85 Abs. 5: Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme.....	53
Art. 87 Abs. 1 Bst. a: Bundesbeiträge.....	53
Gliederungstitel vor Artikel 95a: 3. Abschnitt: Pflichten der Flughafenbetreiber	54
Art. 95a (neu): Bereitstellung von Unterkünften durch den Flughafenbetreiber	54
Art. 102 Sachüberschrift, Abs. 1 ^{bis} (neu) und Abs. 2: Datenerhebung zur Identifikation und zur Altersbestimmung.....	55
Art. 103a (neu): Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen	55
Art. 117 Abs. 3 (neu): Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung	56
Art. 121 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3 (neu): Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten.....	57
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom	57
Anhang.....	58

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2008 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, zum Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses hat vom 15. Januar 2009 bis zum 15. April 2009 stattgefunden.

Im Jahr 2008 wurden in der Schweiz insgesamt 16 606 Asylgesuche eingereicht. Im Vergleich zur Vorjahresperiode bedeutet dies eine Zunahme von 53,1 Prozent. Waren Ende 2007 noch 6236 Gesuche erstinstanzlich hängig, betrug die Zahl Ende 2008 12 656 (+ 103 Prozent). Im Jahre 2009 wurden insgesamt 16'005 Asylgesuche eingereicht (- 3.6 Prozent). Die Pendenzen betrugen Ende des Jahres 2009 12'392 (- 2.1 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr kann damit im Jahre 2009 ein leichter Rückgang der Asylgesuchszahlen und der Pendenzen verzeichnet werden.

Es ist notwendig, die Asylverfahren weiter zu beschleunigen und effizienter auszugestalten. Hauptpfeiler des vorliegenden Entwurfs bilden deshalb u. a. der Ausschluss von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus der Flüchtlingseigenschaft, sofern keine asylrelevanten Gründe vorliegen, sowie Massnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen. Ferner soll die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch einreichen zu können, aufgehoben werden. Um die Anzahl unbegründeter Mehrfachgesuche wirksam zu verringern und das Asylverfahren zu entlasten, sollen Asylsuchende, die ein Mehrfachgesuch einreichen, neu von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

Neben diesen Optimierungs- und Entlastungsmassnahmen sollen aber auch Missbräuche konsequent bekämpft werden. So kommt es weiterhin oft vor, dass Asylgesuche eingereicht werden, obwohl die Betroffenen nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind. Ein weiterer Revisionspunkt des vorliegenden Entwurfs bildet deshalb die strafrechtliche Sanktionierung der Förderung und Ausübung einer politischen Tätigkeit in der Schweiz, die lediglich der nachträglichen Begründung der Flüchtlingseigenschaft dient.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) soll ebenfalls in einzelnen Bereichen den Gegebenheiten der Praxis angepasst werden. Neu soll eine Nachweispflicht eingeführt werden, wenn allein persönliche Unzumutbarkeitsgründe beim Weg- oder Ausweisungsvollzug geltend gemacht werden. Zudem soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, Staaten oder Staatsgebiete zu bezeichnen, die in Bezug auf den Vollzug generell als zumutbar erachtet werden. Um den Vollzug bei Dublin-Fällen wirksam sichern zu können soll schliesslich ein neuer Hafttatbestand bei der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft eingeführt werden.

Gesamthaft gingen 81 Stellungnahmen ein. Zur Vorlage haben sich alle Kantone sowie die Christlichsoziale Partei der Schweiz (CSP), die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), die Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP), die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP), die Grüne Partei der Schweiz (GPS), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) sowie die Schweizerische Volkspartei (SVP) geäussert. Umfangreiche Stellungnahmen gingen auch von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), Amnesty International (AIInt), Caritas, Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) und dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) ein. Schliesslich haben sich mehrere Privatpersonen zum Ausschluss von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren sowie zur Aufhebung von Auslandgesuchen geäussert.

1.2. Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Haben die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht, sich aber nicht zu allen Änderungsvorschlägen geäußert, wird dies als Zustimmung gewertet. Wird lediglich zu einem oder zwei Änderungsvorschlägen Bezug genommen, wird die Stellungnahme bei den übrigen Änderungsvorschlägen unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ aufgeführt. Wenn keine Stellungnahme eingereicht wurde, wird dies unter der nachfolgenden Ziffer 2 (Verzeichnis der Eingaben) aufgeführt.

Wird vom Vernehmlassungsadressaten gewünscht, dass bei nicht kommentierten Vorschlägen nicht auf Zustimmung oder Ablehnung geschlossen wird, wird dies bei der Auswertung unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ berücksichtigt.

1.3. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

1.3.1. Allgemeine Bemerkungen

Eine überwiegende Mehrheit der Kantone sowie die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche missbräuchliche Asylgesuche mindern, die Verfahren beschleunigen und den Vollzug verbessern können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen könne die Effizienz der schweizerischen Asylpolitik verbessert werden, ohne die humanitäre Tradition der Schweiz preiszugeben. Auch wenn die neuen Vorschläge weitgehend als sinnvoll erachtet werden, äußern einige der befürwortenden Kantone (z.B. BE, GR, OW, ZG, ZH) Zweifel an deren Wirksamkeit und Notwendigkeit (z.B. FR, GR). Zudem betonen einige Kantone (z.B. BL, FR, GR, OW), dass der Kostenneutralität der neuen Vorschläge vorrangige Bedeutung zu geben sei und keine weitere Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone stattfinden dürfe.

Vor dem Hintergrund des markanten Anstiegs der Asylgesuchszahlen anerkennen auch die CVP und die FDP die Notwendigkeit dieser Revision. Der Missbrauch müsse auch in Zukunft hart bestraft werden. Auch die Kantone, welche für die Umsetzung und den Vollzug des Asyl- und Ausländerrechts zuständig seien, seien schon heute mit verschiedenen Problemen konfrontiert, weshalb die CVP auch Verbesserungen im Vollzug fordert. Die SVP erklärt sich mit der Zielrichtung der vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, betont jedoch, dass einzelne Vorschläge zu vage seien, zu Rechtsunsicherheiten führen und verschärft werden müssen. Zudem bemängelt sie, dass die Revisionsvorschläge zu spät kommen, da diese bereits vor einem Jahr im Dringlichkeitsverfahren hätten umgesetzt werden können.

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu Einsparungen bei den öffentlichen Finanzen führen werden, bedauert allerdings, dass das Asylverfahren vermehrt die individuellen Verfahrensrechte der Asylsuchenden in den Vordergrund stellt. Wünschenswert wäre, dass die schweizerischen Asylbehörden ihre staatlichen Entscheide einfacher durchsetzen könnten. Die vorgeschlagenen Verbesserungen im Verfahrensbereich werden auch vom Schweizerischen Städte- und vom Schweizerischen Gemeindeverband (SSV; chgemeinden) grundsätzlich begrüßt. Gefordert wird, dass zusätzlich entsprechende Personalressourcen und ein effizientes Vollzugsinstrumentarium bereitgestellt werden.

Der Kanton NE, die CSP, EVP, GPS, SP, das UNHCR, Hilfswerks-, Nichtregierungs- (NGO) sowie kirchliche Organisationen lehnen die vorgeschlagenen Änderungen hingegen grundsätzlich ab. Die letzte Revision des AsylG und des AuG sei erst am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Zwar seien die Asylgesuchszahlen angestiegen, jedoch sei der Anstieg nicht alarmierend. Angesichts der hohen Anzahl von Asylgewährungen oder vorläufigen Aufnahmen, müsse man davon ausgehen, dass überwiegend diejenigen Personen ein Asylgesuch einreichen, welche auf den Schutz der Schweiz angewiesen seien. Das Argument der Missbrauchsbekämpfung schlage deshalb fehl. Es sei zu befürchten, dass aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen und Ausnahmeregelungen die Asylverfahren unübersichtlich und die Verfahrenskosten entsprechend erhöht werden. Es sei bedenklich, dass aufgrund mögli-

cher finanzieller Einsparungen zukünftig ausdrücklich nur das völkerrechtliche Minimum beachtet werden solle, anstatt die humanitäre Tradition der Schweiz zu bewahren. Bei einigen Vorschlägen sei fraglich, ob diese verfassungs- und völkerrechtskonform seien. Der Bund sei zudem zu ermutigen, seine Kontingentspolitik wieder aufzunehmen, um so besonders verletzlichen Flüchtlingsgruppen einen geregelten Zugang zur Schweiz zu gewähren. Auch sei das AsylG in Bezug auf seine Kompatibilität mit dem Recht der EU näher zu überprüfen.

1.3.2. Bestimmungen des AsylG

Ausschluss von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 Abs. 3 AsylG)

Eine überwiegende Mehrheit der Kantone, die CVP, FDP sowie Städte-, Gemeinde- und Gewerbeverband erklären sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Die SVP kritisiert, dass das Problem der steigenden Gesuchszahlen von Personen aus Eritrea mit dem Vorschlag nicht gelöst werden könne, da die Flüchtlingseigenschaft bei Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nur dann ausgeschlossen werden solle, wenn keine asylrelevanten Gründe vorliegen. Die Bestimmung sei deshalb ohne diese Ausnahmemöglichkeit zu formulieren und der Vorschlag unverzüglich dem Parlament zu unterbreiten, nachdem auf einen dringlichen Bundesbeschluss verzichtet worden sei.

Ablehnend äussern sich insbesondere die CSP, EVP, GPS, SP, Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchliche Organisationen und das UNHCR. Schliesslich haben sich etliche Privatpersonen eine Petition gegen diesen Vorschlag unterzeichnet. Einerseits wird befürchtet, dass das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) verletzt und der Flüchtlingsbegriff des AsylG erstmals eingeschränkt werde. Andererseits wird der Vorschlag als nicht notwendig erachtet, da er der heutigen Praxis entspreche und zu einer Abkehr vom Grundsatzentscheid des BVGer zu den Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus Eritrea führen würde¹.

Aufhebung der Möglichkeit von Asylgesuchen auf einer Schweizer Vertretung im Ausland (Auslandgesuche; Art. 19 und 20 AsylG)

Dieser Vorschlag wird von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone, der CVP, Städte- und Gewerbeverband gutgeheissen.

Die SVP lehnt den Vorschlag zwar nicht ausdrücklich ab, zweifelt aber an dessen Wirksamkeit und fordert den Bundesrat auf, allfällige finanzielle Einsparungen klar aufzuzeigen.

Ablehnend äussern sich insbesondere die CSP, EVP, FDP, GPS, SP, Hilfswerks- und kirchliche Organisationen, NGOs, das UNHCR sowie mehrere Privatpersonen im Rahmen einer Petition. Es wird befürchtet, dass insbesondere verletzte Personen, wie z.B. Kranke und Betagte, Frauen und Kinder mit der Aufhebung der Auslandgesuche einem erhöhten Risiko ausgesetzt würden. Zudem würden Auslandgesuche einen wichtigen Beitrag gegen das Schlepperwesen und die illegale Einreise in die Schweiz leisten und sie seien zudem effizient und kostengünstig, da keine Unterbringung der Betroffenen in der Schweiz notwendig werde. Auch das vom Bundesrat vorgeschlagene Visumverfahren als Ersatzmassnahme erfordere eine Vorprüfung, weshalb die angestrebte Entlastung der Behörden vernachlässigbar sei. Der Bundesrat wird aufgefordert in der Botschaft darzulegen, inwiefern Auslandgesuche eine Zuständigkeit der Schweiz im Rahmen des Dublin-Verfahrens begründen könnten.

Vereinfachung des Verfahrens bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen (Art. 43, 82, 111b ff. AsylG)

Alle Kantone (ausser NE), die CVP, FDP, SVP, Gemeinde-, Gewerbe- und Städteverband begrüssen die vorgeschlagenen *Verfahrensvereinfachungen*.

¹ Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) vom 20. Dezember 2005 (EMARK 2006 3/29)

Ablehnend äussern sich die CSP, EVP, GPS, SP, Hilfswerks- und kirchliche Organisationen, NGOs, das UNHCR sowie das BVGer. Die vorgeschlagenen Änderungen würden in Widerspruch zur FK stehen, es würden zusätzliche administrative Hürden gesetzt, die Flüchtlinge nicht erfüllen könnten und der Rechtsschutz der Betroffenen würde zu stark eingeschränkt. Das BVGer befürchtet mit der gesetzlichen Definition der Wiedererwägungsgesuche neue Abgrenzungsprobleme.

Zwei der zustimmenden Kantone (VS, ZH) schlagen zusätzlich vor, dass Wiedererwägungsgesuche nur noch innerhalb einer bestimmten Frist, z.B. innerhalb von zwei Jahren nach Ergehen eines rechtskräftigen Asylentscheides eingereicht werden können.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Zweijahresfrist zur Abgrenzung von begründeten und unbegründeten Mehrfachgesuchen als untauglich und schlagen vor, dass ein Asylgesuch im ordentlichen Verfahren behandelt werden soll, wenn die Betroffenen vor Einreichung eines neuen Asylgesuchs in den Heimatstaat zurückgekehrt seien.

Auch der *Ausschluss aus der Sozialhilfe bei Mehrfachgesuchen* wird von einer grossen Mehrheit der Kantone, CVP, EVP, FDP, SVP, Gemeinde- und Gewerbeverband gutgeheissen. Die Kantone BE, NE, OW, SO, TI, VD, VS, die CSP, GPS, SP, Hilfswerk- und kirchliche Organisationen, das UNHCR, NGOs sowie der Städteverband lehnen die Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf Mehrfachgesuche hingegen ab.

Einige Kantone und der Städteverband verlangen, dass Personen, deren Wegweisungsvollzug ausgesetzt ist, weiterhin Sozialhilfe erhalten. Der Vorschlag könne zu einer zusätzlichen Kostenverlagerung zulasten der Kantone führen, da die vom Bund ausgerichtete Nothilfepauschale von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer der Betroffenen unabhängig sei. Dem Bund seien deshalb klare Fristen zur Behandlung von Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen zu setzen. Gefordert wird teilweise auch, besonders verletzte Personen vom Nothilferegime auszunehmen.

Hinsichtlich *des Arbeitsverbots bei Mehrfachgesuchen* führen einige Vernehmlassungsteilnehmende aus, dass es sinnvoller sei, wenn Asylsuchende ihren Lebensunterhalt selber bestreiten könnten. Einige Kantone verlangen, dass das Arbeitsverbot nicht während dem ausgesetzten Vollzug der Wegweisung gelten soll, insbesondere dann nicht, wenn die Betroffenen während ihres ersten Asylverfahrens bereits gearbeitet haben.

Strafrechtliche Sanktionierung der Förderung und Ausübung einer nachträglichen politischen Tätigkeit in der Schweiz zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 115 und 116 AsylG)

Der Übertretungstatbestand bei einer missbräuchlichen politischen Tätigkeit zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 116 AsylG) wird von der Mehrheit der Kantone, der CVP, FDP, SVP, dem Städte-, Gemeinde- und Gewerbeverband begrüsst.

Die CSP, EVP, GPS, SP, Hilfswerke, kirchliche Organisationen und NGOs lehnen den Vorschlag ab. Einige Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass die Wirkung des Übertretungstatbestandes nur gering sei. Es sei nur schwer nachweisbar, ob Betroffene "einzig mit der Absicht, subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen", politisch tätig gewesen seien. Die vorgeschlagenen Strafbestimmungen würden die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit von Asylsuchenden verletzen und seien unverhältnismässig. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung widerspreche zudem dem Rückwirkungsverbot von strafrechtlichen Bestimmungen. Schliesslich werde praktisch jede Hilfeleistung für eine politische Manifestation zur potentiellen Straftat. Der Vorschlag verursache unnötige Straf- und Beschwerdeverfahren und damit erhebliche Kosten.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone CVP, FDP, SVP, Städte-, Gemeinde- und Gewerbeverband begrüsst den neuen Straftatbestand der gewerbsmässigen Hilfeleistung zu missbräuchlichen politischen Aktivitäten von Asylsuchenden in der Schweiz (Art. 115 AsylG). Ablehnend äussern sich insbesondere die CSP, EVP, GPS, SP, Hilfswerke, kirchliche Organisationen und NGOs.

1.3.3. Bestimmungen des AuG

Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft bei Dublin-Verfahren (Art. 75 Abs. 1^{bis} und 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 AuG)

Alle Kantone ausser NE heissen diesen Vorschlag gut. Dasselbe gilt auch für die CVP, FDP, SVP sowie den Städteverband, den Gemeindeverband und den Gewerbeverband. Einige Kantone (GR, OW, SG, ZH) sowie die SVP halten aber fest, dass auch widerrechtlich anwesende Personen und nicht nur Asylsuchende bei Dublin-Fällen in Haft genommen werden sollen. Zudem sollen die Betroffenen bereits in Haft genommen werden können, wenn Hinweise auf einen vorherigen Aufenthalt in einem Dublin-Staat bestehen. Vorgeschlagen wird, dass auch Personen, die ihren früheren Aufenthalt in einem Dublin-Staat nicht verheimlichen, in Haft zu nehmen seien.

CSP, EVP, GPS, SP, Hilfswerks-, kirchliche Organisationen und das UNHCR lehnen den Vorschlag ab. Es sei nicht zulässig, Asylsuchende präventiv in Haft zu nehmen, nur weil eine Gefahr des Untertauchens bestehe. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Artikel 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) werde zudem untergraben, da es den Betroffenen innerhalb der fünftägigen Beschwerdefrist oftmals nicht möglich sei, eine Rechtsvertretung zu konsultieren. Zudem hätten Beschwerden bei Dublin-Verfahren keine aufschiebende Wirkung. Die Europäische Kommission habe zudem Vorschläge zur Änderung der Dublin-Verordnung ausgearbeitet, die mit der vorgeschlagenen Lösung nicht vereinbar seien. Einige Kantone (OW, UR, VD) fordern schliesslich, dass die vom Bund ausgerichtete Haftpauschale erhöht werden müsse.

Einführung einer Nachweispflicht bei Unzumutbarkeit der Weg- oder Ausweisung und Bezeichnung von Staaten, in denen der Weg- oder Ausweisungsvollzug zumutbar ist (Art. 83 Abs. 5 AuG)

Diesem Vorschlag hat eine Mehrheit der Kantone, die FDP, SVP, sowie der Städte-, Gemeinde- und Gewerbeverband zugestimmt.

Die Kantone BS, NE, SG, SO, SH, ZH sowie CSP, CVP, EVP, GPS, SP, Hilfswerks- und kirchliche Organisationen sowie NGOs lehnen den Vorschlag ab. Sie verlangen, dass die Zumutbarkeit einer Wegweisung in den Herkunftsstaat nach wie vor vom BFM abzuklären sei. Für die Betroffenen sei es zu schwierig, den Nachweis der Unzumutbarkeit der Wegweisung von der Schweiz aus zu erbringen; eine Glaubhaftmachung müsse weiterhin ausreichend sein. Dies gelte insbesondere bei fehlenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten oder Bedrohungen im familiären Umfeld. Auch mit dem neuen Vorschlag müsste das BFM zudem häufig eine Überprüfung der eingeforderten Informationen vornehmen, wodurch sich der effektive Abklärungsaufwand nicht entscheidend verringern würde.

2. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Vaud
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen ²

Politische Parteien:

CSP	Christlichsoziale Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Spitzenverbände der Wirtschaft:

FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband, Chambre Vaudoise des Arts et Métiers ³
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
TS	Travail Suisse

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SSV	Schweizerischer Städteverband
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

² Die Stellungnahme der KdK wurde im Rahmen der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) eingereicht

³ Die Stellungnahme des SGV beinhaltet die Stellungnahme der chambre vaudoise des arts et des métiers

chgemeinden Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesgerichte:
BVGer

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht

Weitere interessierte Kreise: (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

aids.ch	Aids-Hilfe Schweiz
Alnt	Amnesty International
asylbrücke	Gemeinsame Stellungnahme Asylbrücke Zug und Integrationsnetz Zug
AVZ	Aargauischer Verband für Zivilstandswesen
Binational	Interessengemeinschaft Binational Schweiz
Caritas	Caritas Schweiz
CP	Centre Patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz ⁴
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FfdF	Frauen für den Frieden
FIZ	Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration
Friedensbrugg	Friedensfördernde Projekte in Konfliktgebieten
FSA	Fédération Suisse des Avocats, Schweizerischer Anwaltsverband
GVA	Aéroport International de Genève
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
IGFM	Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
KID	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
migratio	Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Migration
Quakers	Société Religieuse des Amis
SAC	Swiss-African-Center
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände ⁵
sans-papiers	Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers
sek	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SIAA	Swiss International Airports Association
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund ⁶

⁴ Diese Stellungnahme beinhaltet die Stellungnahmen folgender Organisationen: L'AGORA, Oecuménique auprès des Requéants d'Asile et des Réfugiés, Alternative Liste Zürich AL, Anlaufstelle für Asylsuchende Baselland, Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, CSP, augen auf Basel, augen auf Bern, augen auf Zürich, BfMZ, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, CaBi-Antirassismustreffpunkt St.Gallen, C.E.D.R.I. und Freundeskreis Cornelius Koch, Centre de Contact Suisses-Immigrés Genève, CGAS, Coordination asile.ge, Coordination contre l'exculsion et la xénophobie (StopEX), cfd, DJS, FIZ, Freiplatzaktion Schweiz, FIMM, GfbV, grundrechte.ch, Grüne-Les Verts, GSoA, Humanrights.ch/MERS, IGA SOS RACISME, IGA Basel, JUSO Schweiz, KUTÜSCH, Luzerner Asylnetz, Netzwerk Asyl Aargau, Plattform asylon, SAH-OSEO-SOS: Sekretariat der SAH-Vereine, SPAZ, Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, SFR, SGB, Schweizerisches Zivildienstkomitee, Solidaritätsnetz Ostschweiz, Solidaritätsnetz Region Basel, Solidarité sans frontières, Swiss Recovery Foundation, Syndicat SIT, terre des femmes Schweiz, Verein für die Rechte illegalisierter Kinder

⁵ Die Stellungnahme des SAJV entspricht der Stellungnahme der DJS

⁶ Die Stellungnahme des SKF entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme des DJS

SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
Stimme der MigrantInnen	ParlamentarierInnen-Gruppe „Gewählte Stimme der MigrantInnen für alle“
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Tdf	Terre des femmes Schweiz
Tdh	Terre des hommes – aide à l'enfance
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
Unique	Unique Flughafen Zürich AG
VSPB	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

alliance F, Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Alternative Kanton Zug
Auslandschweizer-Organisation (ASO)
Big Brother Awards (BBA)
Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz (BDP)
Christkatholische Kirche der Schweiz
Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP)
Delegato cantonale all'integrazione degli stranieri e alla lotta contro il razzismo
Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDOEB)
Gemeinsame Einrichtung KVG
Grünes Bündnis der Stadt Bern (GB)
Grünliberale der Stadt Zürich
Internationale Organisation für Migration (IOM)
Jüdische Liberale Gemeinde
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
Lega dei Ticinesi
Organisation für spezialisierte Personaldienstleistungen AG (OSP)
ORS Service AG, Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
Partei der Arbeit der Schweiz (PdAS)
Petro da Costa, Büro Integrazione, Residenza Gouvenatico
Plattform der Liberalen Juden der Schweiz (PLJS)
Santésuisse, Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer KSK
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB)
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM)
Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG)
Schweizerischer Tourismus-Verband (STV)
Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK)
Schweizerischer Versicherungsverband SVV/ASA
Swiss International Airlines AG
Kaufmännischer Verband Schweiz
Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSFJ)
Verband Schweizerischer Markt- und Sozialforscher (vsms-asms)
Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)

II Besonderer Teil

1. Asylgesetz (AsylG)

Ziffer I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Ingress

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 2 und 121 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ..., beschliesst:

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, SIAA, SKG, Quakers, Unique

Ersatz eines Ausdrucks

Ersatz eines Ausdrucks

Im gesamten Erlass wird der Ausdruck «Empfangsstelle» durch «Empfangs- und Verfahrenszentrum» ersetzt; die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, SIAA, SKG, Quakers, Unique

Art. 3 Abs. 3 (neu): Flüchtlingsbegriff

³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die einzig wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU (keine ausdrückliche Ablehnung), NW, OW, SG, SO, TG, TI (im Grundsatz zustimmend), UR, VS, ZG und ZH (im Grundsatz zustimmend),

Parteien: CVP, FDP, SVP (nur im Grundsatz zustimmend)

Interessierte Kreise: AVZ, BVGer, chgemeinden, CP, FER, KKJPD, SGV, SSV, SVZ, VSPB

BL, sinngemäss VS: Das Urteil des BVGer vom Dezember 2005 führte zusammen mit anderen Umständen zu einer Flut von Asylgesuchen aus diesem Personenkreis. Die Sogwirkung hält bis heute an und könnte sich auch auf andere Herkunftsstaaten ausdehnen.

BL, sinngemäss auch BS, TI sowie CVP, FDP: Es ist sicherzustellen, dass Wehrdienstverweigerer und Deserteure mit asylrelevanten Gründen weiterhin Asyl oder zumindest eine vorläufige Aufnahme erhalten.

GL, LU, ZH: Fraglich, ob der gewünschte Effekt erzielt wird (sinngemäss **GR**). Zuzufolge der teils hohen Strafen für Wehrdienstverweigerer und Deserteure im Heimatland wird eine Repatriierung erfahrungsgemäss schwierig (sinngemäss auch **AG, BE, SH, SO und ZG**).

TI: Äussert sich jedoch skeptisch gegenüber dieser Bestimmung und fragt sich, ob diese mit dem internationalen Recht vereinbar ist.

SVP: Mit dem Vorschlag wird das Problem mit den steigenden Asylgesuchszahlen aus Eritrea nicht gelöst, da die Flüchtlingseigenschaft nur dann ausgeschlossen wird, wenn keine asylrelevanten Gründe vorliegen. Die Bestimmung muss deshalb ohne Ausnahmemöglichkeit formuliert werden. Zudem muss der Vorschlag unverzüglich ins Parlament gebracht werden, nachdem auf einen dringlichen Bundesbeschluss verzichtet wurde.

BVGer: Lehnt den Vorschlag nicht ausdrücklich ab, weist jedoch darauf hin, dass die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 AsylG unklar ist, wenn gemäss erläuterndem Bericht der Anwendungsbereich des Flüchtlingsbegriffs nicht eingeschränkt werden soll.

SSV: Im verbandsinternen Vernehmlassungsverfahren wurde dieser Vorschlag kontrovers beurteilt.

Ablehnung

Kantone: FR, JU, NE, SH, SZ (eher ablehnend), VD (eher ablehnend)

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, Binational, asylbrücke, Caritas, DJS, EFS, EKM, FdF, FIZ, Friedensbrugg, FSA, HEKS, IGFM, KID, migratio, Quakers, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, Stimme der MigrantInnen, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR,

FR, SZ, EVP, GPS, Caritas, EFS, FIZ, KID, sans-papiers, sek: Selbst wenn die Betroffenen aus der Flüchtlingseigenschaft ausgenommen werden, werden sie in der Regel in der Schweiz vorläufig aufgenommen werden. Wird keine vorläufige Aufnahme verfügt, dürfte sich der Wegweisungsvollzug der Betroffenen als schwierig erweisen.

JU: Niemand kann behaupten zu wissen, wie sich die Migrationsphänomene in Zukunft entwickeln werden und aus welchen Gründen die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz Asyl beantragen werden. Es könnte sein, dass Gründe wie Desertion sowie Dienstverweigerung aus Gewissens- und anderen Gründen eines Tages für die Asylgewährung relevant sind. Dann sähe sich die Schweiz verpflichtet, diese Gründe ungeachtet ihrer Gesetze zu berücksichtigen.

SH: Es ist problematisch, wenn der Anstoss für Gesetzesanpassungen in einer unbequemen, jedoch in der Sache korrekten Rechtssprechung des BVGer begründet liegt (sinngemäss **GPS, DJS, SAH, sans-papiers, SGB, SRK, SKF**). Zudem verfehlt der Vorschlag seine Zielsetzung, da der Status der vorläufigen Aufnahme für Asylsuchende ebenso attraktiv

ist, wie der Flüchtlingsstatus. Der Vorschlag wird zu keiner Verminderung der Attraktivität der Schweiz führen (sinngemäss **DJS, SKF**).

GPS, DJS, EFS, FIZ, sans-papiers, SKF: Kritisieren, dass der Bundesrat zwecks Attraktivitätsminderung der Schweiz das Risiko in Kauf nimmt, im Zweifelsfalle den Flüchtlingsbegriff der FK zu missachten und damit die FK zu verletzen (sinngemäss auch **Binational, KID, SAH**). Zudem sei die im erläuternden Bericht vorgebrachte Begründung, wonach die Schweiz auch für Wehrdienstverweigerer aus anderen Staaten attraktiv werde, nicht haltbar.

SP, AInt, Caritas, SFH, SVF: Die vorgeschlagene Änderung ist trotz der Ausführungen im erläuternden Bericht missverständlich und geeignet, den Flüchtlingsbegriff der FK einzuschränken (so auch **JU, NE, SZ, GPS, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, sans-papiers, SKF, SVF, UNHCR**).

Die Änderung ist nicht notwendig, da es unbestritten ist, dass der Flüchtlingsstatus nicht gewährt wird, wenn die Betroffenen nur Wehrdienstverweigerung geltend machen und dies nicht mit einem asylrelevanten Verfolgungsmotiv in Verbindung gebracht werden kann (sinngemäss auch **SZ, GPS, DJS, EFS, EKM, FIZ, Friedensbrugg, FSA, HEKS, IGFM, sans-papiers, sek, SGB, SKF, SRK, TS**).

Die vorgeschlagene Änderung ist in erster Linie eine politisch motivierte Reaktion auf die Zunahme der Asylgesuche aus Eritrea sowie auf das Urteil des BVGer (sinngemäss **FR, DJS, EKM, HEKS, SRK**).

Gemäss der Richtlinie über Mindestnormen für das Asylverfahren⁷ ist eine Strafverfolgung wegen Militärdienstverweigerung flüchtlingsrelevant, wenn der Militärdienst Handlungen wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere nicht politische Verbrechen (Art. 9 Ziff. 2 Bst. e) umfasst (so auch **IGFM, UNHCR**). Es wäre bedenklich, eine Formulierung einzuführen, welche unter den EU-Mindeststandards liegt (sinngemäss **Binational**).

asylbrücke, sinngemäss Stimme der MigrantInnen: Die FK definiert nicht, was Flüchtlinge nicht sind. Der Begriff Dienstverweigerer sollte näher definiert werden, da es einen Unterschied macht, ob jemand in einem Rechtsstaat oder einem Unrechtsregime den Dienst verweigert. Eritrea ist hierfür ein eindrückliches Beispiel.

EFS, FIZ, SKF, sinngemäss auch Tdf: Auch Frauen sind in Eritrea zu Militärdienst verpflichtet und sexuelle Übergriffe sowie Gewalt an Frauen sind innerhalb der Armee weit verbreitet. Die eritreische Regierung reagiert mit grosser Härte auf Wehrdienstverweigerung und Desertion. Betroffene, die sich der Einberufung zum Wehrdienst entziehen wollen oder desertiert sind, droht bei einer Rückkehr nach Eritrea Haft und Folter (sinngemäss **SAC**).

FfdF: Mit diesem Vorschlag unterstützt der Bundesrat Regierungen, die Jugendliche zu Kriegsdiensten zwingen. Jugendliche, die ausdrücklich gegen die Gewalt sind, werden in Kriegsgebiete zurückgeschickt.

migratio: Der neue Artikel gefährdet den humanitären Schutz und schadet dem humanitären Image der Schweiz.

Quakers: Es ist zutiefst bedauerlich, dass die Bundesbehörden das Rad zurückdrehen und die Schweiz in Bezug auf die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Werte ins Hintertreffen bringen möchten. Von der Resolution 1998/77 der UNO-Menschenrechtskommission abzuweichen, wird zwar nur mit moralischer Missbilligung sanktioniert, doch bereits das sollte unser Land von einer solchen Tat zurückhalten. Indem die Schweiz den Rahmen von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtserklärung und der Resolution 337 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates verlässt, läuft sie überdies Gefahr, verurteilt zu werden, wenn ein derartiger Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezogen wird.

Tdf: Der Vorschlag ist völkerrechtlich und rechtstaatlich bedenklich (so auch **SKF, SVF**).

TS: Es ist nicht erwiesen, dass das Urteil des BVGer tatsächlich zu einem Anstieg der Asylgesuche aus Eritrea geführt hat. Vielmehr sind die Asylgesuchszahlen aufgrund der aktuellen Lage in Eritrea in ganz Europa angestiegen. Es ist nicht opportun, gewisse Personenkategorien von der Flüchtlingseigenschaft in Artikel 3 AsylG auszuschliessen. Asylgesuchen

⁷ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13).

von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren sollte mit Projekten vor Ort begegnet werden, z. B. am Horn von Afrika.

UNHCR: Die vorgeschlagene Änderung würde de facto zu einer weiteren der in der FK abschliessend aufgezählten Ausschlussklauseln führen. In Zusammenhang mit Militärdienst kann Strafverfolgung und/oder Bestrafung für Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine flüchtlingsrelevante Verfolgung darstellen. Dies gilt, wenn die Bestrafung z. B. unverhältnismässig streng ist oder selbst Menschenrechtsstandards verletzt oder die Bestimmungen oder Bedingungen des Wehrdienstes so streng sind, dass sie einer Verfolgung gleichkommen. Insbesondere bei eritreischen Deserteuren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Said vs. Netherlands*⁸ darauf hingewiesen, dass die Bestrafung von eritreischen Deserteuren eine unmenschliche Behandlung darstellt und der Flüchtlingsstatus anzuerkennen ist. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht des EJPD ist das UNHCR der Auffassung, dass Deserteure und Wehrdienstverweigerer, die bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt werden könnten, nicht nur vorläufig aufzunehmen, sondern als Flüchtlinge anzuerkennen sind. Ungeachtet der Frage des Flüchtlingsstatus sollen Personen, die zur Teilnahme an von der internationalen Gemeinschaft verurteilten militärischen Handlungen gezwungen oder für ihre Nichtteilnahme bestraft werden, nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Dies gilt auch bei einer Bestrafung wegen Desertion oder Wehrdienstverweigerung, welche einer Verfolgung gleichkommt.

Weitere Bemerkungen

EVP: Obwohl keine Gesetzesänderung für nichtstaatlich Verfolgte notwendig ist, wird folgende Ergänzung in Artikel 3 Absatz 2 AsylG vorgeschlagen: „Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Sie können von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite erfolgen oder angedroht werden. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.“

Keine Bemerkungen

GVA, FMH, SIAA, SKG, Unique

Art. 10 Abs. 2: Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten

² Behörden und Amtsstellen stellen zuhanden des Bundesamtes Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente sicher, wenn sie Hinweise auf die Identität einer Person, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hat, geben können. Bei anerkannten Flüchtlingen gilt Absatz 5.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

BL: Auch die kantonalen Behörden können in einzelnen Fällen diese neue Bestimmung anwenden, welche dem Vollzug von Wegweisungsentscheiden dient.

SRK: Lehnt den Vorschlag nicht ausdrücklich ab, verlangt aber, diesen analog dem Vorschlag von Alnt, SFH und SP zu ergänzen. Zudem sollen die eingezogenen Dokumente bei Erforderlichkeit zur Verfügung gestellt werden, z. B. im Rahmen eines Eheschliessungsverfahrens.

⁸ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Said v. The Netherlands*. 2345/02, 5. Juli 2005, Rn. 54, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42ce6edf4.html>.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, Binational, asylbrücke, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

SP, Alnt, HEKS, SFH, SVF: Wollen den Vorschlag dahingehend ergänzen, dass die betroffene Person über den Einzug der Dokumente informiert wird und Kopien der Dokumente erhält.

asylbrücke: Die vorgeschlagene Bestimmung erschwert die selbstständige pflichtgemässe Ausreise und führt zu vermehrten Ausschaffungen.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfDF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, SIAA, SKG, Quakers, Unique

Art. 12 Abs. 3 (aufgehoben): Zustelladresse

Art. 12 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung von Auslandgesuchen (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 19 und 20 AsylG).

Art. 16 Abs. 2 und 3: Verfahrenssprache

² Der Entscheid des Bundesamtes wird in der Regel in der Sprache eröffnet, welche am Wohnort der Asylsuchenden Amtssprache ist.

³ Das Bundesamt kann von der Regel nach Absatz 2 abweichen, wenn

- a. die asylsuchende Person oder deren Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter einer anderen Amtssprache mächtig ist;
- b. dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation vorübergehend für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist;
- c. die asylsuchende Person in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum direkt angehört und einem Kanton mit einer anderen Amtssprache zugewiesen wird.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

SZ: Es ist fraglich, ob die vorgeschlagene Bestimmung zu einer Verfahrensbeschleunigung führen wird. Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a AsylG darf nicht dazu führen, dass zusätzliche Abklärungen über die Sprachkompetenz der Asylsuchenden oder deren Rechtsvertreter erfolgen.

SRK: Lehnt den Vorschlag nicht ausdrücklich ab, schlägt aber eine Streichung von Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c AsylG vor. Eventualiter soll den Betroffenen in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben a und b AsylG eine schriftliche Übersetzung des Asylentscheids in der Amtssprache des Aufenthaltsorts ausgehändigt. Bei Unkenntnis der Amtssprachen soll der Entscheid mündlich in eine den Betroffenen verständliche Sprache werden.

Ablehnung

Kantone: JU, NE, VD

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, FSA, HEKS, IGFM, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

JU: Es ist nicht verständlich, wieso das BFM davon abweichen dürfen sollte, die Verfügungen in einer anderen Sprache als der Sprache am Wohnort der asylsuchenden Person zu eröffnen, nur weil es für die Anhörung sämtlicher Asylsuchenden zuständig ist. Der Bundesrat muss dem BFM die Mittel geben, damit das Personal im Asylverfahren in der Lage ist, die Dossiers der Westschweizer Kantone auf Französisch zu bearbeiten. In der Schweiz werden vier Landessprachen anerkannt (**sinngemäss auch VD**). Dabei handelt es sich um ein heikles Thema, denn es könnte in der Bundesverwaltung zu Abweichungen kommen und der deutschen Sprache könnte Vorrang eingeräumt werden. Dieser unglückliche Vorschlag trägt in sich den Keim der Zweitracht und könnte eine Spaltung der Kantone der verschiedenen Landessprachen nach sich ziehen. Er könnte ausserdem zu politischen Protestbewegungen führen. Die Regierung des Kantons JU ist der Ansicht, dass dies besser vermieden werden sollte.

GPS, sans-papiers: Lehnen die Einführung des Begriffs „Verfahrensführung“ anstelle des Begriffs „Entscheideröffnung“ in Artikel 16 Absatz 2 AsylG ab.

SP, Alnt, HEKS, SFH, SVF: Verlangen die Streichung von Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c AsylG, da dadurch der Rechtsschutz der Asylsuchenden erschwert wird (so auch **IGFM**). Die Rechtsberatung am Wohnort der Asylsuchenden wird verzögert, wenn Entscheide in einer anderen Amtssprache verfasst sind. Organisatorische Engpässe sollen nicht zu Lasten der Asylsuchenden gehen. Eventualiter wird die Aushändigung einer schriftlichen Übersetzung des Entscheids in der Amtssprache des Wohnorts gefordert.

FSA: Der Rechtsschutz von Asylsuchenden ist insbesondere mit dem vorgeschlagenen Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b AsylG gefährdet; es ist auch angesichts der kurzen Beschwerdefristen wichtig, dass Asylsuchende Asylentscheide verstehen können.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, SIAA, SKG, Quakers, Unique

Art. 17 Abs. 3^{bis} (neu): Besondere Verfahrensbestimmungen

^{3bis} Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann das Bundesamt ein Altersgutachten veranlassen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, Stimme der MigrantInnen, SSV, SVZ, VSPB

BL: Dieser Vorschlag wird ausdrücklich begrüsst.

ZH: Altersgutachten können bei deliktischen minderjährigen Asylsuchenden auch für Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung werden, weshalb der Vorschlag zu begrüssen ist.

VSPB: Begrüssst den Vorschlag, da damit auch die zuständigen Polizeibehörden entsprechende Massnahmen treffen können, sofern diese notwendig werden.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

UNHCR: Schlägt folgenden Wortlaut in Artikel 17 Absatz 3^{bis} AsylG vor: „Falls Hinweise dafür bestehen, dass ein Asylsuchender, welcher behauptet, minderjährig zu sein, das 18. Lebens-

jahr bereits erreicht hat, kann das Bundesamt für Migration ein Altersgutachten veranlassen. Letzteres soll "in einer wissenschaftlichen, sicheren, kind- und ‚gender‘-gerechten, fairen und die menschliche Würde und das Kindeswohl gebührend Beachtung schenkenden Art und Weise durchgeführt werden. Im Zweifelsfall soll die Person als Kind angesehen werden. Altersgutachten an Grenzübergängen sollen ohne unzumutbare Verzögerung durchgeführt werden.“

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, SIAA, SKG, Quakers, Unique

Art. 17b (aufgehoben): Gebühren

Art. 17b

Aufgehoben

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit dem neuen dritten Abschnitt „Wiedererwägung und Mehrfachgesuche“ im 8. Kapitel des AsylG (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 111b bis 111d AsylG).

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} und Abs. 2 (aufgehoben): Einreichung

¹ Das Asylgesuch ist bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einem Empfangs- und Verfahrenszentrum einzureichen.

^{1bis} Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet.

² *Aufgehoben*

³ Die Asylsuchenden werden bei der Einreichung des Gesuchs auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS (im Grundsatz zustimmend), FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH (im Grundsatz zustimmend)

Parteien: CVP, SVP (im Grundsatz zustimmend)

Interessierte Kreise: AVZ, CP, FER, KKJPD, SGV, SSV, SVZ

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 20 AsylG

Ablehnung

Kantone: AR (eher ablehnend), GE, NE, SH, SO, SZ, VD

Parteien: CSP, EVP, FDP (eher ablehnend), GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, chgemeinden, DJS, EFS, EKM, FIZ, FSA, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, Stimme der MigrantInnen, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR, VSPB (eher ablehnend)

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 20 AsylG

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, SIAA, SKG, Quakers, Unique

Art. 20 (aufgehoben): Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Art. 20

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS (im Grundsatz zustimmend), FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH (im Grundsatz zustimmend)

Parteien: CVP, SVP (im Grundsatz zustimmend)

Interessierte Kreise: AVZ, CP, FER, KKJPD, SGV, SSV, SVZ

BL, OW, sinngemäss auch ZH: Die Tatsache, dass die Schweiz mittlerweile der einzige europäische Staat ist, der noch Asylgesuche auf der eigenen Botschaft im Herkunftsland von Asylsuchenden akzeptiert, legt nahe, diese Regelung zu hinterfragen. Auch die zunehmend grosse Zahl solcher Gesuche und die wenigen Fälle, in denen die Einreise in die Schweiz bewilligt wurde, sprechen für eine Anpassung unseres Rechts an den europäischen Standard (sinngemäss auch **TI**).

BS, ZH: Fordern nähere Abklärungen zur Frage, ob die Schweiz als zuständig erachtet werden könnte, wenn nach Einreichung eines Botschaftsgesuchs auf einer Schweizer Vertretung in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht wird.

CVP: Begrüssst diesen Änderungsvorschlag, unterstützt aber Massnahmen gegen Schlepperkriminalität und für die öffentliche Information über die Gefährlichkeit von Fluchtwegen. Bei unmittelbarer und direkter Gefährdung an Leib und Leben sollen Flüchtlinge weiterhin direkt aufgenommen werden können (Art. 56 AsylG).

SVP: Lehnt den Vorschlag nicht ausdrücklich ab, hält aber fest, dass dieser die Situation im Asylbereich nicht zu entschärfen vermag, da bereits heute nur wenig Einreisebewilligungen erteilt werden. Es stelle sich zudem die Frage, ob mit der Aufhebung von Auslandgesuchen nicht wirkliche Flüchtlinge, welche sich die Einreise in die Schweiz durch Schlepperbanden nicht leisten können, benachteiligt würden. Der Bundesrat müsste aufzeigen, wie viel Personal- und Finanzressourcen mit diesem Vorschlag eingespart werden könnten.

SSV: Dieser Vorschlag wurde im verbandsinternen Vernehmlassungsverfahren kontrovers beurteilt.

Ablehnung

Kantone: AR (eher ablehnend), GE, NE, SH, SO, SZ, VD

Parteien: CSP, EVP, FDP (eher ablehnend), GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, chgemeinden, DJS, EFS, EKM, FIZ, FSA, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, Stimme der MigrantInnen, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR, VSPB (eher ablehnend)

AR: Bedauert die Aufhebung der Möglichkeit von Auslandgesuchen angesichts der humanitären Tradition der Schweiz (sinngemäss **SH, HEKS, migratio, SGB**). Falls dieser Vorschlag weiterverfolgt wird, wäre von der Visumerteilung grosszügig Gebrauch zu machen (sinngemäss **SZ**).

GE: Schlägt vor, bei unbegründeten Asylgesuchen ein Nichteintretensverfahren, welches im Ausland durchgeführt wird, vorzusehen. Dies würde Sozialhilfekosten sowie den mit dem Wegweisungsvollzug verbundenen Aufwand verhindern.

SO, SZ: Fördert die illegale Ausreise und Schleppertätigkeit (sinngemäss auch **VSPB**). Personen mit Asylgründen sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, ein Auslandgesuch einzureichen, da gerade diese oft nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die illegale Einreise in die Schweiz verfügen.

SZ: Sinnvoller wäre eine Regelung, wonach nach Ablehnung eines Auslandgesuchs während einer gewissen Zeit eine Einreisesperre verhängt oder auf ein erneutes Asylgesuch nicht eingetreten würde.

CSP, sinngemäss SAH: Die Tatsache, dass im Jahr 2007 bei 2632 Auslandgesuchen nur 209 Einreisebewilligungen erteilt wurden, rechtfertigt deren Aufhebung nicht. Bei Konflikten besteht weiterhin ein Schutzbedarf im Ausland.

CSP, migratio, TS: In bestimmten Fällen kommt es auch vor, dass die Ehegatten und Kinder vorläufig in der Schweiz aufgenommenen Personen keine andere Möglichkeit haben, als bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland ein Asylgesuch einzureichen.

FDP: Die FDP ist der Abschaffung von Auslandgesuchen gegenüber skeptisch eingestellt. Sie ist jedoch der Auffassung, dass Auslandgesuche abgeschafft werden müssen, wenn andere Dublin-Staaten die Schweiz bei deren Beibehaltung als Erstland betrachten sollten. Der Bundesrat wird aufgefordert, dies in seiner Botschaft zu konkretisieren.

GPS, SP, Aint, Caritas, sans-papiers, SFH, SVF:

Verfolgte werden mit der Aufhebung von Auslandgesuchen einem Risiko ausgesetzt (so auch **GPS, DJS, IGFM, sans-papiers, SGB, SRK, Tdf, TS**; sinngemäss **CSP, Binational, UNHCR**).

Dies gilt insbesondere für besonders verletzbare Personen wie z. B. Frauen und Kinder, Alte und Betagte (sinngemäss **GPS, DJS, EFS, FIZ, FSA, IGFM, sans-papiers, SGB, SKF, SRK, Tdf**).

Die Auslandgesuche leisten einen wichtigen Beitrag gegen das Schlepperwesen, und die Belastung hält sich in Grenzen, da es sich nur um ein Zulassungsverfahren handelt (so auch **Binational, HEKS, IGFM, SRK, UNHCR**; sinngemäss **asylbrücke, migratio, sek, Stimme der MigrantInnen, Tdf**).

Zudem ist diese Möglichkeit effizient und kostengünstig, da keine Unterbringung der Betroffenen in der Schweiz notwendig ist und der Bund nicht für den Unterhalt oder eine allfällige Ausreise aufkommen muss (sinngemäss **SZ, GPS, Binational, DJS, EKM, EVP, sans-papiers, sek, SGB, SRK, Tdf**).

Selbst wenn ein Auslandgesuch als ein in einem Mitgliedstaat eingereichtes Asylgesuch betrachtet würde, ist die Schweiz nach der Dublin-Verordnung nur während drei Monaten nachdem die betroffene Person das Hoheitsgebiet verlassen hat, zuständig (Art. 16 Ziff. 3 Dublin-Verordnung⁹). Das bedeutet, die betroffene Person müsste innerhalb von drei Monaten nach dem Botschaftsverfahren in einen anderen Dublin-Staat einreisen.

GPS, DJS, sans-papiers: Dass acht Prozent der auf Botschaften eingereichten Asylgesuche im Jahr 2007 gutgeheissen wurden, zeigt, dass nicht von ausschliesslich missbräuchlichen Gesuchen ausgegangen werden kann. In den letzten 14 Jahren liegt der Anteil an positiven Entscheiden bei Auslandgesuchen mit durchschnittlich elf Prozent zwei Prozent höher als bei Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben. Auch ein Visumverfahren impliziert eine Vorprüfung, weshalb die beabsichtigte Entlastung der Behörden bei der Aufhebung von Auslandgesuchen vernachlässigbar sei.

asylbrücke: Heute kann ein Asylgesuch in der Praxis ohne gesetzeswidriges Verhalten fast nur noch bei einer Schweizer Vertretung eingereicht werden (sinngemäss **Stimme der MigrantInnen**). Statt der Aufhebung von Auslandgesuchen sollte das heutige Verfahren mit teilweise langen Wartefristen für eine Einreisebewilligung in die Schweiz verbessert werden. Hält der Bundesrat an diesem Vorschlag fest, müssen die Bestrafungen von Asylsuchenden wegen illegaler Einreise in die Schweiz eingestellt werden.

chgemeinden: Obwohl es gute Gründe für eine Beibehaltung oder eine Abschaffung von Auslandgesuchen gibt, sollte der Vorschlag erst in Zusammenhang mit einer Neuausrichtung der Aufnahmepolitik von Flüchtlingsgruppen diskutiert werden und nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sein.

EFS, SKF: In vielen Staaten müssen Frauen die Erlaubnis eines Vormundes, des Ehemannes oder Vaters vorlegen, um einen Reisepass zu beantragen. Deshalb sind besonders Frauen auf die Möglichkeit von Auslandgesuchen angewiesen.

EKM: Bezweifelt, dass Auslandgesuche die Dublin-Zuständigkeit der Schweiz begründen (so auch **sek**). In der EU wird über Möglichkeiten für einen sicheren Zugang zum Asylverfahren

⁹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

in Europa diskutiert, wobei das Schweizer Modell der Auslandgesuche als positives Beispiel erwähnt wird (sinngemäss auch **UNHCR**). Angesichts dieser laufenden Diskussionen wäre es schade, die Auslandgesuche aufzuheben. Schliesslich gilt es abzuwarten, wie sich die Einführung von Dublin und Eurodac auf die Asylgesuchszahlen und Rückführungen von Asylsuchenden an den zuständigen Dublin-Staat auswirken. Wäre ein merkbarer Rückgang zu verzeichnen, könnte die Beibehaltung von Auslandgesuchen auch als Solidaritätsakt eines Dublin-Binnenlandes betrachtet werden.

HEKS: Sollten Auslandgesuche aufgehoben werden, müssen Flüchtlingsgruppen vor Ort wieder aufgenommen werden.

IGFM: Die Schweizer Vertretung im Herkunftsland kann besser Auskunft geben und die näheren Umstände der Flucht abklären als die zuständigen Behörden in der Schweiz (sinngemäss auch **SVF**). Der Vorschlag steht deshalb einer effizienten Bearbeitung von Asylgesuchen entgegen.

SAC: Die Aufhebung der Auslandgesuche ist aus humanitären Gründen heikel, da für die Betroffenen primär die Flucht aus dem Heimatland im Vordergrund steht. Die Möglichkeit von Auslandgesuchen ist ein Grundrecht, und es handelt sich um völkerrechtliche Normen, die die Schweiz einhalten muss. Das SAC schlägt anstelle der Aufhebung von Auslandgesuchen vor, einen Status zu schaffen, welcher die Ausreise aus einem Staat zwar ermöglicht, jedoch nicht automatisch ein Asylverfahren in der Schweiz auslöst.

sek: In den letzten 14 Jahren wurden mehr Auslandgesuche positiv beurteilt (11 Prozent) als Inlandgesuche (9 Prozent).

Tdh: Der Vorschlag widerspricht Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderschutzkonvention, SR 0.107), gemäss welchem das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfDF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, SIAA, SKG, Quakers, Unique

Art. 22 Abs. 3, 2. Satz: Verfahren am Flughafen

³ Das Bundesamt weist den Asylsuchenden gleichzeitig mit der Verweigerung der Einreise einen Aufenthaltsort zu und sorgt für angemessene Unterkunft. Es übernimmt die Kosten für die Unterbringung. Für die Bereitstellung einer kostengünstigen Unterkunft sind die Flughafenbetreiber verantwortlich.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, GVA, IGFM, KKJPD, migration, SAC, sek, SGV, SIAA, SRK, Stimme der MigrantInnen, SSV, SVZ, UNHCR, Unique, VSPB

ZH: Im Gesetzestext sollte klar festgehalten werden, dass die Unterkünfte in der Non-Schengen-Zone liegen müssen. Der Bericht sollte ergänzt werden.

GVA: „Der Wortlaut dieses Absatzes ist zu vage. Er muss in Bezug auf die finanziellen Aspekte, die geografische Lage, die verfügbare Kapazität, die Anzahl Asylsuchenden sowie die übrigen Einschränkungen am Flughafen inhaltlich präzisiert werden. Im Entwurf wird die Übernahme der Kosten für den Bau und den Unterhalt der Unterkünfte sowie für die Betreuung der Asylsuchenden nicht angesprochen. Unseres Erachtens muss somit präzisiert werden, dass diese Kosten vom Bund übernommen werden.“

SIAA, Unique,: Die Begriffe „angemessen“ und „kostengünstig“ sind zu präzisieren. Dem beschränkten Platzangebot auf dem Flughafen Zürich muss Rechnung getragen werden.

SRK: Eine „angemessene Unterkunft“ soll wie folgt definiert werden: Keine fensterlosen Unterkünfte, separate Unterkunftsmöglichkeiten für verletzlichere Gruppen wie Frauen, Familien

und weibliche Minderjährige. Unterbringung mit Beschäftigungsmöglichkeiten bei einer Dauer von 60 Aufenthaltstagen, Zugang zu Aussenräumen mit frischer Luft.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, KID, Quakers, SKG

Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 2^{bis}: Empfangs- und Verfahrenszentren

Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 2^{bis}

Empfangs- und Verfahrenszentren

2^{bis} Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, UR, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, Stimme der MigrantInnen, SSV, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE,

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 32 Abs. 2 Bst. e (aufgehoben): Nichteintretensgründe

Art. 32 Abs. 2 Bst. e

Aufgehoben

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit dem neuen dritten Abschnitt „Wiedererwägung und Mehrfachgesuche“ im 8. Kapitel des AsylG (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 111b bis 111d AsylG).

Art. 34 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3: Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland

² Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

b. in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben;

³ Absatz 2 Buchstabe b, c und e finden keine Anwendung, wenn Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat im Einzelfall kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, VD, VS, UR, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

SZ, UR: Bei Nichteintretensentscheiden nach Artikel 34 Absatz 2 AsylG sollte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden können, damit ein sofortiges Handeln möglich ist.

Ablehnung

Kantone: NE, SO

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, IGFM, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

SO: Artikel 34 Absatz 3 AsylG soll im Hinblick auf die Einheit der Familie unverändert bleiben.

EVP, SP, Alnt, SFH, SVF: Die Prüfung, ob nahe Angehörige oder Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, in der Schweiz leben oder ob die Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ist ein wesentlicher Ausfluss der humanitären Tradition der Schweiz und soll nicht abgeschafft werden (so auch **SRK, UNHCR**). Gemäss Dublin-Verordnung ist ein Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig, wenn sich nahe Verwandte in einem Dublin-Staat aufhalten. Dies soll auch für die Drittstaatenregelung gelten (so auch **IGFM, UNHCR**). Der geltende Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe e AsylG steht in Zusammenhang mit Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a AsylG: Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Schweiz Personen in einen Drittstaat wegweisen kann, wenn sie selbst im umgekehrten Fall nicht bereit ist, Personen aufzunehmen, welche nahe Angehörige in der Schweiz haben (sinngemäss auch **DJS, HEKS**).

asylbrücke: Aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung müssten die Betroffenen neu beweisen, dass im Einzelfall kein effektiver Schutz vor Rückschiebung besteht. Schutz vor Rückschiebung in einen Drittstaat bedeutet nicht, dass dort Asyl gewährt wird.

DJS: Der Vorschlag entwertet die humanitäre Klausel von Artikel 15 Dublin-Verordnung, gemäss welcher die Dublin-Staaten den familiären und kulturellen Kontext angemessen zu berücksichtigen haben.

IGFM, sinngemäss UNHCR: Der Vorschlag, wonach in Zukunft nicht mehr geprüft wird, ob Asylsuchende nahe Angehörige in der Schweiz haben, widerspricht der humanitären Tradition der Schweiz. Die Integration eines Flüchtlings ist einfacher, wenn Angehörige, die in der Schweiz leben, ihm dabei helfen können.

SRK: Der Schutz der Familie ist höher einzuschätzen als verfahrensökonomische Aspekte.

UNHCR: Befürchtet, dass mit der vorgeschlagenen Änderung Familien getrennt werden und dem Prinzip der Einheit der Familie keine Rechnung getragen wird. Das UNHCR bittet die Schweizer Regierung, den geltenden Artikel 34 Absatz 3 des Asylgesetzes beizubehalten.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 36 Abs. 1 Bst. a, Bst. b (aufgehoben), Abs. 2: Verfahren von Nichteintretensentscheiden

¹ Eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 findet statt in den Fällen nach:

a. den Artikeln 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und f, 33 und 34 Absatz 1;

b. *Aufgehoben*

c. Artikel 35a Absatz 2, wenn im bisherigen Verfahren keine Anhörung stattgefunden hat oder wenn die betroffene Person bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs neue Vorbringen geltend macht und Hinweise bestehen, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

² In den übrigen Fällen nach den Artikeln 32, 34 und 35a wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt.

Zu Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SKG, SVF, Tdf, Tdh, TS

GPS, DJS, sans-papiers: Der Ausschluss einer mündlichen Anhörung wird abgelehnt, namentlich bei der Beurteilung der Frage, ob in einem Drittstaat effektiver Schutz vor Rück-schiebung besteht.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, Unique

Zu Absatz 1 Buchstabe b

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit dem neuen dritten Abschnitt „Wiedererwägung und Mehrfachgesuche“ im 8. Kapitel des AsylG (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 111b bis 111d AsylG).

Art. 38: Asyl ohne weitere Abklärung

Können Asylsuchende aufgrund der Anhörung ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder glaubhaft machen und liegt kein Asylausschlussgrund nach den Artikeln 53–54 vor, so wird ihnen ohne weitere Abklärungen Asyl gewährt.

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung von Auslandgesuchen (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 19 und 20 AsylG).

Art. 41 Abs. 2 (aufgehoben): Weitere Abklärungen

Art. 41 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung von Auslandgesuchen (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 19 und 20 AsylG).

Art. 43 Abs. 2: Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

² Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren oder ein Asylverfahren nach Artikel 111c eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Bundesamt die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW (im Grundsatz einverstanden), SG, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH, ZG

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, migratio, SGV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, TS, VSPB

BL: Mit der Neuregelung über Mehrfachgesuche (vgl. Art. 111b ff. AsylG) sind konsequenterweise Massnahmen zu treffen, die falsche Anreize zur Einreichung solcher Gesuche verhindern. Dazu zählen der Ausschluss der Erwerbstätigkeit respektive umfassende Sozialhilfeeleistungen. Mehrfachgesuche und ausserordentliche Rechtsmittel sollen aber in einem raschen und effizienten Verfahren behandelt werden.

GL: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

OW: Lehnt den Vorschlag nicht ab, verlangt aber bei einem sistierten Wegweisungsvollzug nach Ablauf einer dreimonatigen Wartezeit die Aufhebung des Arbeitsverbots, da Verfahren mit ausserordentlichen Rechtsmitteln oft über Jahre beim BVGer hängig sind und in einem Härtefall enden können (sinngemäss auch **GE:** Aufhebung des Arbeitsverbots bereits ab Sistierung des Wegweisungsvollzugs).

VS: Begrüssst diese Regelung, möchte aber, dass Ausnahmen vorgesehen werden, z. B. wenn Asylsuchende während des ordentlichen Asylverfahrens bereits erwerbstätig waren.

TS: Ist mit der Massnahme insofern einverstanden, dass Personen, die ein Wiedererwägungsgesuch einreichen, mit jenen gleichgesetzt werden, die ein neues Gesuch stellen. Dass die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit als erloschen betrachtet und die Sozialhilfe durch die Nothilfe ersetzt wird, ist akzeptabel (vgl. Art. 82 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 sowie die Bemerkungen zu den Artikeln 111b ff. AsylG).

Ablehnung

Kantone: NE, SO, VD

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, Binational, asylbrücke, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, KID, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SSV, SVF, Tdf, Tdh, UNHCR

SO: Das Arbeitsverbot ist in Fällen, in welchen echte neue Tatsachen vorgebracht werden, nicht gerechtfertigt. Es muss auf offensichtlich aussichtslose Fälle beschränkt werden.

EVP: Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit soll auch bei Einreichung eines ausserordentlichen Rechtsmittels oder Mehrfachgesuchs vorgesehen werden. Asylsuchende mit einem hängigen Gesuch sollen damit ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können.

GPS, DJS, sans-papiers: Verlangen, dass nach Ablauf des allgemeinen dreimonatigen Arbeitsverbots eine Arbeitsbewilligung zu erteilen ist.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, IGFM, KID, SFH, SRK, SSV, SVF: Schlagen vor, bei Aussetzung des Wegweisungsvollzugs kein Arbeitsverbot vorzusehen, da es sinnvoller ist, wenn Asylsuchende ihren Lebensunterhalt selber bestreiten, als wenn sie Nothilfe beziehen (sinngemäss auch **VD:** Bei sistiertem Wegweisungsvollzug soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von drei Monaten bewilligt werden).

HEKS: Führt zu zusätzlichen Verfahrenskosten für den Staat und wirkt sich hemmend auf den Integrationsprozess der Betroffenen aus.

SAC, sinngemäss auch Alnt: Erlaubte, kontrollierte Arbeit ermöglicht Beschäftigungsprogramme. Damit können die Wartezeiten sinnvoll genutzt werden.

sek: Diejenigen Betroffenen, die nicht mehr arbeiten können, sollen nur noch Nothilfe beziehen können (vgl. Art. 82 Abs. 2 AsylG). Dies verursacht Mehrkosten.

UNHCR: Siehe Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 44: Wegweisung und vorläufige Aufnahme

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Übrigen finden auf die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die Artikel 83 und 84 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer Anwendung.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

asylbrücke: Begrüssert die Regelung über die Anordnung des Wegweisungsvollzugs im AuG. Vgl. aber Bemerkungen zu Artikel 83 Absatz 5 AuG.

Ablehnung

Kantone: NE,

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Weitere Bemerkungen

GL: Das Institut der „vorläufigen Aufnahme“ als Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug eines negativen Asylentscheids hat sich nicht bewährt und sollte überprüft werden. In zu vielen Fällen kommt es bei unberechtigten Asylgesuchen über eine vorläufige Aufnahme trotzdem zur definitiven Legalisierung (Härtefallbewilligung). Zudem ist das BFM bei der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sehr zurückhaltend. Sollte die vorläufige Aufnahme beibehalten werden, sollte das BFM die Dossiers innert adäquaten Intervallen prüfen und die Prüfungsergebnisse gegenüber den Kantonen offenlegen. Aktuell ist der Informationsfluss nicht zureichend.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 52 Abs. 2 (aufgehoben): Aufnahme in einem Drittstaat

Art. 52 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung von Auslandsgesuchen (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 19 und 20 AsylG).

Art. 68 Abs. 3 (aufgehoben): Schutzbedürftige im Ausland

Art. 68 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung von Auslandsgesuchen (vgl. Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 19 und 20 AsylG).

Art. 82 Abs. 2: Sozialhilfe und Nothilfe

² Während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens oder eines Asylverfahrens nach Artikel 111c erhalten Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe. Dies gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR (im Grundsatz einverstanden), BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU (im Grundsatz einverstanden), NW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, migratio, SGV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, TS, VSPB

AR, GE, LU: Die Nothilfegewährung sollte nur für diejenigen Fälle gelten, in denen der behördliche Vollzug einer Wegweisung in absehbarer Zeit erfolgen kann. Wird der Vollzug durch die zuständige Bundesstelle ausgesetzt, soll wieder eine Globalpauschale entrichtet werden.

BS, sinngemäss FR und SH, SZ: Wird der Wegweisungsvollzug für die Prüfung eines Mehrfachgesuchs ausgesetzt, soll weiterhin Sozialhilfe ausgerichtet werden. Die Diskussion bezüglich Umgangs mit Langzeitnothilfebeziehenden wird zwischen Bund und Kantonen noch thematisiert werden müssen.

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Artikel 111b AsylG.

GR: Diese Regelung kann zu einer zusätzlichen Kostenverlagerung im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen führen, da der Bund den Kantonen eine Nothilfepauschale, welche von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer unabhängig ist, entrichtet (so auch **FR**). Demzufolge haben die Kantone auch aus finanzieller Sicht ein grosses Interesse an einem speditiven Verfahren und Vollzug. GR fordert, dass die Kostentragung bei ausserordentlichen Rechtsmitteln und bei einem sistierten Wegweisungsvollzug neu geregelt wird (so auch **FR**: Nothilfepauschale muss bei Wiedererwägungsgesuchen neu festgelegt werden). Auch in diesen Fällen soll der Bund den Kantonen neu bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. bis zur Aufhebung der Sistierung die volle Globalpauschale entrichten, da die Kantone keine Interventionsmöglichkeiten betreffend der Verfahrensdauer haben (sinngemäss auch **LU und ZH**: bei Aussetzung des Wegweisungsvollzugs muss der Bund die anfallenden Nothilfekosten übernehmen).

SH: Kann dem Vorschlag wegen der zu erwartenden Kostenverlagerung auf die Kantone nicht vorbehaltlos zustimmen. Zur Behandlung von Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen müssen vom EJPD klare Fristen gesetzt werden. Können diese nicht eingehalten werden, ist die Globalpauschale den Kantonen rückwirkend zu erstatten.

UR: Ist im Grundsatz einverstanden, fordert aber, dass der Bund bei ausserordentlichen Rechtsmitteln (Wiedererwägung, Revision; vgl. Art. 111b ff. AsylG) und bei der Aussetzung des Wegweisungsvollzugs vollumfänglich für die Kosten während des weiteren Aufenthalts aufkommen soll. Der Ausschluss von der Sozialhilfe bei Mehrfachgesuchen wird im Grundsatz begrüsst. Der Bund soll jedoch auch hier die Kosten während der gesamten Verfahrensdauer übernehmen.

EVP: Stimmt diesem Vorschlag unter dem Vorbehalt zu, dass sich die Dauer der Behandlung von Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen namhaft reduziert.

SVP: Begrüssst diesen Vorschlag, fordert jedoch zusätzliche Massnahmen gegen Fehlanreize bei vorläufig Aufgenommenen. Sie schlägt folgende Formulierung in Artikel 82 Absatz 1 AsylG vor: „Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen.“

TS: Ist mit der Massnahme in jenem Punkt einverstanden, gemäss welchem Personen, die ein Wiedererwägungsgesuch einreichen, mit jenen gleichgesetzt werden, die ein neues Gesuch stellen. Dass die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit als erloschen betrachtet und die Sozialhilfe durch die Nothilfe ersetzt wird, ist akzeptabel (vgl. Art. 82 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 sowie die Bemerkungen zu den Artikeln 111b ff. AsylG).

Ablehnung

Kantone: BE, NE, OW, SO, TI, VD, VS (eher ablehnend)

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, Binational, asylbrücke, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, KID, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SSV (nur teilweise Ablehnung), SVF, Tdf, Tdh, UNHCR,

BE: Bereits heute müssen die Kantone eine beträchtliche Anzahl von Personen unterstützen, deren Wegweisung sistiert ist, während der Bund keine Subventionen für die Sozialhilfe mehr ausrichtet. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Gruppe von Personen, bei denen die Kantone keinen Handlungsspielraum haben, vergrössert. Obwohl es nachvollziehbar ist, dass Anreize zur Einreichung von aussichtslosen Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen unterbunden werden sollen, dürfen diese Bemühungen nicht auf Kosten der Kantone erfolgen (sinngemäss auch **TI**). Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Personen überdurchschnittlich lange Nothilfe beziehen, da die Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht lange dauern. Der Bund muss sicherstellen, dass die Abgeltung für die betroffene Personengruppe an die Kantone die effektiven Kosten deckt. Dies ist mit der heutigen Nothilfepauschale nicht erfüllt. Auch in Fällen, in denen Personen ihr Asylgesuch zurückziehen und danach nicht ausreisen, muss der Bund eine Nothilfepauschale an die Kantone ausrichten.

OW, SSV: Lehnen die Regelung ab und beantragen, Artikel 82 Absatz 2 AsylG so anzupassen, dass die Sozialhilfe des Bundes weiter gewährt wird, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt ist (Verursacherprinzip).

SO: Die Herabsetzung auf Nothilfe muss auf offensichtlich aussichtslose Fälle beschränkt werden.

VD: Die Kantone haben keinen Einfluss auf die Verfahrensdauer bei Mehrfachgesuchen. In Fällen, in denen der Wegweisungsvollzug vom Bund sistiert worden ist, ist weiterhin Sozialhilfe zu gewähren, welche den Kantonen über die Globalpauschale abgegolten wird. Auch Artikel 88 Absatz 2 AsylG ist entsprechend anzupassen.

VS: Bereits mehrmals wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zur Nothilfe die Betroffenen nicht wirklich zur freiwilligen Rückkehr bewegen. Sie führen eher zu einer finanziellen Belastung der Kantone. Diese Tatsache wird durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels noch verschärft. Zu bemängeln ist auch, dass Personen nur Nothilfe gewährt werden soll, selbst wenn das BVGer im ausserordentlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung für sie wiederherstellt.

GPS, DJS, sans-papiers, sinngemäss KID, SGB und Tdf: Lehnen die Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf Mehrfachgesuche von Personen, die nach einer Rückkehr in ihre Heimat erneut ein Asylgesuch einreichen, ab, da das Nothilferegime weder als wirksam noch als menschenwürdig qualifiziert werden kann. Rechtsstaatlich bedenklich ist auch die interkantonale ungleiche Umsetzung der Nothilfe (sinngemäss **sek**). Es ist nicht nachweisbar, dass die im steigen begriffenen Mehrfachgesuche auch grösstenteils missbräuchlich sind.

SP, Alnt, Caritas, EFS, IGFM, SAC, SFH, SFV, UNHCR: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG

EFS, FIZ: Der Ausschluss von der Sozialhilfe würde insbesondere Frauen mit Kindern schwer treffen.

HEKS: Siehe Bemerkungen zu Artikel 43 Absatz 2 AsylG.

sek: Hat sich bereits bei der letzten Revision deutlich gegen den Sozialhilfestopp geäussert. Die Befürchtung, dass Nothilfe in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird und teilweise menschenunwürdig ist, hat ein Bericht der SFH vom Dezember 2008 bestätigt.

SGB, sans-papiers: Auch der Gesundheitszustand der Betroffenen kann zu einem Wegweisungshindernis führen, weshalb es stossend ist, deren Zugang zu medizinischer Betreuung durch Nothilfe einzuschränken.

SRK: Lehnt den Vorschlag ab, da das Asylverfahren bis zum Abschluss eines Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuchverfahrens materiell weiterläuft. Dies ist eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung gegenüber Asylsuchenden mit einem laufenden Asylverfahren.

SVF: Lehnt den Vorschlag ab und führt an, dass ein Ausschluss von der Sozialhilfe den betroffenen Gemeinden überlassen werden soll, da diese mehr Kenntnis hätten, ob ein Asylgesuch missbräuchlich sei.

Tdf: Besonders verletzte Personen sollen vom Nothilferegime ausgenommen werden, und die Unterstützungsleistungen sind den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

Tdh: Der Vorschlag steht im Widerspruch zu Artikel 3 der Kinderschutzkonvention, gemäss welchem das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen ist.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 89a (neu): Mitwirkungspflicht der Subventionsempfänger

¹ Das Bundesamt kann die Kantone dazu verpflichten, die für die Finanzaufsicht, die Festsetzung und die Anpassung der finanziellen Abgeltungen des Bundes nach den Artikeln 88 und 91 Absatz 2^{bis} sowie 55 und 87 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer notwendigen Daten zu erheben und dem Bundesamt zur Verfügung zu stellen oder diese im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Bundesamtes zu erfassen.

² Kommt ein Kanton dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das Bundesamt die finanziellen Abgeltungen an diesen Kanton aufgrund der vorhandenen Daten festlegen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BL (nur im Grundsatz zustimmend), BS, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

BL: Das Informationsbedürfnis des Bundes wird grundsätzlich anerkannt. Die aktuelle Situation ist aber primär eine Folge der vom Bund eingeführten Globalpauschale. BL weist darauf hin, dass sich das BFM weigere, den kantonalen Sozialämtern eine Schreibberechtigung für das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) zu gewähren, was die Aufgabe unnötig erschwere.

SH: Weist darauf hin, dass mit dem System eines Stichmonats periodische Zahlungen wie z. B. Krankenkassenprämien, die nicht monatlich erhoben werden, zur Ermittlung der Pauschalabgeltung immer noch unzulänglich erfasst werden.

SZ, UR: Der Bund kann die Kantone verpflichten, die für die Festsetzung und Anpassung der finanziellen Abgeltung des Bundes notwendigen Daten zu erheben. Der Bund hat hier aber eine Lösung zu finden, um den Kantonen diesen Mehraufwand zu entschädigen.

SZ: Artikel 89a Absatz 2 AsylG ist problematisch, da es sich für einen Kanton lohnen könnte, Daten nicht einzugeben. Dadurch könnte der Aufwand vermindert und könnten Abgeltungskürzungen vermieden werden.

Ablehnung

Kantone: AR, BE, FR, NE, OW, VD

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

AR: Wenn erweiterte Daten erhoben werden müssen, ist dies durch den Bund oder über die kantonalen Finanzkontrollen zu tätigen. Die vorgeschlagene Bestimmung läuft der mit der Globalpauschale angestrebten Vereinfachung zuwider.

BE: Die vorliegende Formulierung ist zu weitreichend und lässt dem Bund die Freiheit, die Definition von „notwendigen Daten“ nach Belieben zu verändern. Der Aufwand für die Prüfung der Personenlisten des BFM für das Monitoring Nothilfe und Sozialhilfestatistik ist sehr gross. Erfassungsfehler werden nicht nur durch die Kantone, sondern auch durch den Bund verursacht. Die vorgeschlagene einseitige Sanktionsandrohung ist deshalb nicht angebracht.

FR: Lehnt den Vorschlag ab, da dieser zu einer Kostenverlagerung zuungunsten der Kantone führt.

OW: Beantragt die Streichung von Berechnungsfaktoren, die nicht ohne zusätzlichen Aufwand aus den bestehenden Datenbanken abrufbar oder die von den Kantonen separat zu erheben sind. Denkbar wären Durchschnittswerte, die nicht auf den Einzelfall heruntergebrochen werden.

VD: Angesichts der in jüngster Zeit erfolgten massiven Lastenabwälzungen vom Bund auf die Kantone ist der Staatsrat entschieden gegen die Einführung neuer Verpflichtungen für die Kantone und gegen die Möglichkeit, dass das BFM die finanziellen Abgeltungen an die Kantone festlegen kann, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Keine Bemerkungen

BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 91 Abs. 4 (aufgehoben): Weitere Beiträge

Art. 91 Abs. 4

⁴ *Aufgehoben*

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, , GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, SH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, asylbrücke, AVZ, Caritas, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, HEKS, KID, KKJPD, migratio, SAC, sek, SFH, SGV, SRK, SVF, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

GE, GR: Siehe Bemerkungen zu Artikel 55 AuG.

OW: Schlägt vor, im Asylgesetz einen Verweis auf das AuG zu formulieren.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, KID, SFH, SVF: Haben keine Einwände, dass die finanziellen Beiträge des Bundes für die berufliche und soziale Integration neu im AuG geregelt werden. Vgl. aber Bemerkungen zu Artikel 55 AuG.

Ablehnung

Kantone: NE, SZ (eher ablehnend), TI, FR

Parteien: CSP, GPS

Interessierte Kreise: aids.ch, Binational, DJS, EFS, FIZ, IGFM, SAH, sans-papiers, SGB, SKF, SSV, Tdf, Tdh, TS

SZ: Bedauert, dass durch die Streichung von Artikel 91 Absatz 4 AsylG die Möglichkeit der Finanzbeiträge für Integrationsprojekte gestrichen wird. Die neue Fassung von Artikel 55 AuG vermag die vorliegende Bestimmung nicht völlig zu ersetzen. Relevant wäre die Fragestellung besonders dann, wenn der Bund wieder Kontingentsflüchtlinge in der Schweiz aufnimmt.

TI: Es ergibt aus Gründen der Rechtssicherheit mehr Sinn, diese Bestimmung im AsylG statt im AuG zu regeln.

IGFM: Siehe Bemerkungen zu Artikel 55 AuG.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 100a (neu): Informationssystem der Empfangs- und Verfahrenszentren und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES)

¹ Das Bundesamt führt ein Informationssystem (MIDES) für die Empfangs- und Verfahrenszentren und die Unterkünfte an den Flughäfen. Dieses dient der Bearbeitung von Personendaten von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. Es dient ausserdem der Geschäftskontrolle, der Durchführung des Asylverfahrens sowie der Planung und Organisation der Unterbringung.

² MIDES enthält folgende Personendaten:

- a. Daten zur Identität der registrierten Personen, namentlich Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Ethnie, Religion, Zivilstand, Adresse, Namen der Eltern;
- b. Protokolle der in den Empfangs- und Verfahrenszentren und an den Flughäfen durchgeführten summarischen Befragungen nach Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 1;
- c. biometrische Daten;
- d. Angaben über die Unterbringung und den Geschäftsstand.

³ Asylsuchende sind insbesondere über den Zweck der Datenbearbeitung und die Kategorien der Datenempfänger zu informieren.

⁴ Dritte, die vom Bundesamt mit der Beschaffung biometrischer Daten, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder mit der Administration und Betreuung in den Empfangs- und Verfahrenszentren und den Unterkünften an den Flughäfen beauftragt sind, können berechtigt erklärt werden, in MIDES die in Absatz 2 Buchstabe a, c und d aufgeführten Personendaten zu bearbeiten. Das Bundesamt kontrolliert, ob sie die anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz und die Informatiksicherheit einhalten.

⁵ Wird ein Asylgesuch in einem Flughafen eingereicht, kann die zuständige Behörde nach Artikel 22 Absatz 1 zudem Angaben zum Asylgrund in MIDES erfassen. Das Bundesamt kontrolliert, ob sie die anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz und die Informatiksicherheit einhält.

⁶ Zugriff auf MIDES haben die Mitarbeitenden des Bundesamts sowie beauftragte Dritte und Behörden nach den Absätzen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁷ Die in Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Personendaten werden im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) übernommen.

⁸ Das Bundesamt ist für die Sicherheit von MIDES und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich.

⁹ Der Bundesrat regelt:

- a. die Organisation und den Betrieb von MIDES;
- b. den Katalog der zu bearbeitenden Personendaten;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten;
- e. die Dauer der Datenaufbewahrung;
- f. die Archivierung und die Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

BL: Es muss sichergestellt werden, dass die in MIDES erhobenen Daten in ZEMIS übertragen werden und dort abgerufen werden können.

VS: Es ist sinnvoll, dass die Kantone Zugriff auf das Informationssystem der Empfangs- und Verfahrenszentren und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES) haben.

ZH: Die Kantonspolizei muss Zugriff auf die Datenbank haben und darin insbesondere selber Protokolle im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b erstellen können. Die Aufzählung der berechtigten Dritten ist daher entsprechend zu ergänzen und die Einschränkung auf die Daten gemäss Buchstaben a, c und d zu streichen. Das Informationssystem „MIDES“ für die Emp-

fangs- und Verfahrenszentren und die Unterkünfte an den Flughäfen sollte daher zwingend den Kantonen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Artikel 100a Absatz 6 AsylG ist entsprechend zu ergänzen.

AVZ, SVZ: Alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sollen automatisch Zugriff auf MIDES und ZEMIS haben.

Ablehnung

Kantone: NE,

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS, VSPB

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SRK, SIAA, SKG, Unique

Art. 102a Abs. 1, 2 (neu): Statistik über Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger

¹ Für die Steuerung der finanziellen Abgeltung an die Kantone übermittelt das Bundesamt für Statistik dem Bundesamt periodisch anonymisierte und aggregierte Daten über die Personen des Asylbereichs, welche Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beziehen.

² Das Bundesamt für Statistik gibt dem Bundesamt periodisch die im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Bundesamtes erfassten Personendaten bekannt, die mit den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik nicht übereinstimmen. Das Bundesamt überprüft die Daten und lässt die notwendigen Korrekturen vornehmen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL (nur im Grundsatz einverstanden), BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

BL: Siehe Bemerkungen zu Artikel 89a AsylG.

SRK: Bei der Korrektur persönlicher Daten hat das BFM gegenüber den Betroffenen aber eine Informationspflicht.

Ablehnung

Kantone: NE, OW

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, TS, Tdf, Tdh,

OW: Die derzeitige Praxis bestätigt einen unverhältnismässigen Aufwand bei der Überprüfung der „Finasi“-Listen (vgl. Bemerkungen zu Artikel 89a AsylG).

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 108 Abs. 2^{bis} (neu): Beschwerdefristen

^{2bis} Für die Beschwerde gegen Verfügungen nach Artikel 111b und Nichteintretensentscheide nach Artikel 111c beträgt die Frist fünf Arbeitstage.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL (grundsätzlich einverstanden), GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH (im Grundsatz einverstanden), SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: BVGer, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

BVGer: Lehnt den Vorschlag nicht ausdrücklich ab, weist jedoch darauf hin, dass mit der fünftägigen Beschwerdefrist gegen einen materiellen Entscheid im Wiedererwägungsverfahren ein Systembruch vollzogen wird, da die verkürzte Beschwerdefrist bis anhin nur bei Nichteintretensentscheiden Anwendung gefunden hat.

Ablehnung

Kantone: NE, VD

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, AVZ, asylbrücke, Binational, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

VD: Die fünftägige Beschwerdefrist ist zu kurz und soll bei materiellen Entscheiden auf dreissig Tage erhöht werden.

GPS, Binational, DJS, sans-papiers: Bei abgewiesenen Wiedererwägungsgesuchen reicht eine fünftägige Beschwerdefrist nicht aus, damit die Betroffenen ihre Interessen wahrnehmen können. Diese Frist ist mit den verfassungsmässigen Verfahrensgarantien nicht vereinbar, und die Betroffenen sowie deren Rechtsvertreter haben zu wenig Zeit, sich mit der Urteilsbegründung auseinanderzusetzen und die Beschwerdeschrift vorzubereiten.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, IGFM, SAC, sek, SFH, SVF, TS, UNHCR: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG.

EFS, FIZ: Die sehr kurze Beschwerdefrist benachteiligt insbesondere schwer traumatisierte Personen, da es den Betroffenen oft erst nach einer gewissen Zeit möglich ist, über das Erlebte zu sprechen und ihre Asylgründe vorzubringen. Dies gilt insbesondere für Frauen, die sexuelle Gewalt erlitten haben.

migratio: Die Beschränkung auf ein schriftliches Gesuch und eine kürzere Beschwerdefrist bei einem Wiedererwägungsgesuch oder einem neuen Gesuch sind nicht berechtigt. Die Asylsuchenden beherrschen keine Amtssprache gut genug, um ihre besondere Lage schriftlich erklären zu können. In bestimmten Fällen besteht ein erhöhtes Risiko, gegen Völkerrecht und das Non-Refoulement-Gebot zu verstossen.

SRK: Verkürzte Beschwerdefristen lassen den bereits bestehenden hohen Druck auf Rechtsberatungsstellen noch wachsen.

Keine Bemerkungen

FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 109 Abs. 1 und 2: Behandlungsfrist

¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 32–35a, 40 Absatz 1 und 111b und 111c in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

² Wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet und sind keine weiteren Prozesshandlungen erforderlich, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach den Artikeln 23 Absatz 1, 32–35a und 111b und 111c innerhalb von fünf Arbeitstagen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL (im Grundsatz einverstanden), GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH (im Grundsatz einverstanden), SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

BE: Der Vorschlag wird unter Vorbehalt der Bemerkungen zu Artikel 82 AsylG begrüsst.

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

TG: Verlangt, dass für die erstinstanzliche Behandlung der Wiedererwägungsgesuche keine Fristen gesetzt werden. Erfahrungen bei Nichteintretensentscheiden zeigen, dass Verzögerungen auf erstinstanzlicher Ebene oftmals zu einem lange dauernden und finanziell aufwändigen Aufenthalt führen.

SZ, UR: Das BVGer sollte auch bei materiellen Entscheiden angewiesen werden, die Verfahren innert nützlicher Frist, z. B. innerhalb eines Jahres, zu behandeln, damit auf diesem Weg keine Härtefälle produziert werden.

Ablehnung

Kantone: NE,

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, Binational, asylbrücke, BVGer, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

GPS, DJS, sans-papiers: Vgl. Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, IGFM, SAC, sek, SFH, SVF, TS, UNHCR: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG.

BVGer: Mit diesem Vorschlag wird die Belastung des BVGer zunehmen; er wird zu einem erhöhten Personalbedarf bzw. zur Verlängerung der materiellen Beschwerdeverfahren und zu einem verlangsamten Pendenzenabbau führen.

migratio: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absatz 2^{bis} AsylG.

Keine Bemerkungen

FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 110 Abs. 1: Verfahrensfristen

¹ Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage, bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 sowie Verfügungen nach Artikel 111b drei Tage.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH (im Grundsatz einverstanden), SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

Ablehnung

Kantone: NE, VD

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, Binational, Caritas, asylbrücke, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

VD: Die vorgeschlagene Frist ist bei materiellen Entscheiden zu kurz.

GPS, DJS, sans-papiers: Vgl. Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, IGFM, SAC, sek, SFH, SVF, TS, UNHCR: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG.

migratio: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absatz 2^{bis} AsylG.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Gliederungstitel vor Art. 111b (neu): 3. Abschnitt: Wiedererwägung und Mehrfachgesuche

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR JU, LU, NW, OW, SG, SH (im Grundsatz einverstanden), SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

AR, BE, BS, GE, GR, LU, OW, TG, UR, VS, ZG, ZH: Siehe Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

BL: Die Einführung eines raschen, einheitlichen und schriftlichen Verfahrens bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen ist notwendig.

GL: Die Erfahrung zeigt, dass mittels neuer bzw. nachträglicher Behauptungen eine Erstreckung des Aufenthalts in der Schweiz erstritten wird. Dem sollte mittels flankierender Massnahmen entgegengewirkt werden, beispielsweise indem ein rasches (mit verbindlichen Behandlungsfristen) und einfaches Verfahren vorgesehen wird.

SH: Die Argumentation und Zielsetzung des Bundes ist nachvollziehbar. Das EJPD sollte aber klare Fristen zur Behandlung von Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen vorsehen. Können diese nicht eingehalten werden, ist die Globalpauschale den Kantonen rückwirkend zurückzuerstatten (vgl. Bemerkungen zu Art. 82 Abs. 2 AsylG).

SO: Begrüsst die Vereinfachung des Verfahrens bei Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen. Vgl. jedoch Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG: Arbeitsverbot und Herabsetzung auf Nothilfe nur bei offensichtlich aussichtslosen Gesuchen.

UR: Siehe Bemerkungen zu Artikel 82 Absatz 2 AsylG.

CVP: Begrüsst dieses neue Verfahren im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und Missbrauchsbekämpfung (sinngemäss auch TI).

FDP: Diese Vereinfachungen werden von der FDP begrüsst. Die neuen Regelungen machen die Behandlung von Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen speditiver und durch die Gewährung von Nothilfe auch unattraktiver. Dennoch bleibt der Rechtsschutz der Betroffenen gewahrt.

EKM, chgemeinden: Wichtig ist, dass Gründe, welche gegen eine Wegweisung sprechen, auch nachträglich eingereicht werden können, selbst wenn sich diese ausserhalb der Fristen bewegen. Solche Gründe sind von den zuständigen Behörden von Amtes wegen zu berücksichtigen und müssen z. B. bei einem möglichen Eingriff in das Grundrecht des Schutzes des Lebens jederzeit vorgebracht werden können.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, BVGer (eher ablehnend), Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

EVP: Obwohl es grundsätzlich richtig ist, wenn das Verfahren bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen beschleunigt und gestrafft wird, sind persönliche Aussagen betreffend der Flüchtlingseigenschaft von entscheidender Bedeutung. Indem das Verfahren nur noch schriftlich und mit verkürzten Beschwerdefristen durchgeführt wird, ist die Korrektheit in Frage zu stellen (so auch **SRK**). Gefordert wird die Einführung eines materiellen Schnellverfahrens für offensichtlich unbegründete Asylgesuche im Sinne der SFH (vgl. Bemerkungen zu Art. 111c AsylG; so auch **SRK**). Des Weiteren wird eine gründliche Abklärung gefordert, wenn Asylsuchende anlässlich eines Mehrfachgesuchs ihre Konversion zum Christentum als Asylgrund geltend machen, welcher diese hindert, in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

GPS, DJS, sans-papiers: Vgl. Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, IGFM, SAC, sek, SFH, SVF, TS, UNHCR: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG.

BVGer: Mit dieser vorgeschlagenen Neuregelung werden neue Abgrenzungsprobleme geschaffen, die heute durch eine gefestigte langjährige Praxis und Rechtsprechung klar definiert sind.

migratio: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absatz 2^{bis} AsylG.

sek: Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei den von diesem Vorschlag betroffenen Personen um Schutzsuchende handelt. Eine sorgfältige Prüfung von Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen sowie faire Beschwerdefristen sind unabdingbar.

Tdf: Insbesondere Opfer sexueller Gewalt können erst nach einer gewissen Zeit über die erlittenen Menschenrechtsverletzungen sprechen und diese als Asylgründe vorbringen. Die kurzen Beschwerdefristen sowie der Ausschluss einer mündlichen Anhörung nimmt auf traumatisierte Frauen keine Rücksicht.

Keine Bemerkungen

FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, Quakers, SIAA, SKG, KID, Unique

Art. 111b (neu): Wiedererwägung

¹ Das Bundesamt zieht eine rechtskräftige Asyl- und Wegweisungsentscheid auf Begehren der gesuchstellenden Person in Wiedererwägung, wenn die gesuchstellende Person neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt.

² Die Gründe nach Absatz 1 gelten nicht als Wiedererwägungsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Asylentscheid voranging, oder auf dem Weg der Beschwerde, die ihr gegen den Asylentscheid zustand, geltend machen konnte.

³ Das Wiedererwägungsgesuch ist dem Bundesamt innert 90 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 66–68 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

⁴ Die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde entscheide anders.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

AR, BE, BS, GE, GR, LU, OW, TG, UR, VS, ZG, ZH: Siehe jedoch Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

BL: Wichtig ist, dass die bisherige Regelung beibehalten wird, wonach die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs den rechtskräftigen Wegweisungsvollzug nicht aufschiebt, ausser das BFM oder das BVGer entscheiden anders.

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

SZ: Es ist sehr zu begrüssen, dass die Wiedererwägung neu ausdrücklich geregelt wird.

TI: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

VS, ZH: Der Vorschlag wird begrüsst. Zusätzlich sollte festgehalten werden, dass ein Wiedererwägungsgesuch lediglich während einer beschränkten Zeit (z. B. höchstens zwei Jahre) nach dem letzten rechtskräftigen Entscheid eingereicht werden kann.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, BVGer, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

GPS, DJS, sans-papiers: Vgl. Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, IGFM, GPS, SAC, sans-papiers, sek, SFH, SRK, SVF, TS,

UNHCR: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG.

BVGer: Der Begriff der neuen erheblichen Tatsachen und Beweismittel ist vom Bundesrat näher auszuführen und zu konkretisieren.

migratio: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absatz 2^{bis} AsylG.

Keine Bemerkungen

FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, Quakers, SIAA, SKG, KID, Unique

Art. 111c (neu): Mehrfachgesuche

Bei Asylgesuchen, die innert zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, erfolgt die Eingabe schriftlich und begründet. Die Nichteintretensgründe nach den Artikeln 32 bis 35a finden sinngemäss Anwendung.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH (im Grundsatz einverstanden), SO, SZ, TG, TI, UR, VD (im Grundsatz zustimmend), VS, ZG (im Grundsatz einverstanden), ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

AR, BE, BS, GE, GR, LU, OW, TG, UR, VS, ZG, ZH: Siehe jedoch Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

TI: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

ZG, sinngemäss auch VD: Ein besonderes Verfahren für Mehrfachgesuche ist sinnvoll. ZG lehnt die vorgeschlagene Zweijahresfrist jedoch ab und schlägt vor, dass ein Asylgesuch dann ordentlich behandelt wird, wenn in der Zwischenzeit eine Rückkehr in den Heimatstaat stattgefunden hat. Diesfalls sollen die geltenden Nichteintretensgründe zur Anwendung kommen (Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG).

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, BVGer, Caritas, DJS, EFS, FIZ, FSA, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

GPS, DJS, sans-papiers: Vgl. Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

SP, Alnt, Caritas, HEKS, IGFM, SFH, SRK, SVF: Die vorgeschlagenen Änderungen bei Mehrfachgesuchen stehen in Widerspruch zur FK. Mit der Schriftlichkeit werden administrative Hürden gesetzt, die Flüchtlinge nicht erfüllen können (sinngemäss auch **GPS, DJS, FSA, sans-papiers, TS**). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Asylsuchende, die nach einer Rückkehr in den Heimatstaat ein Zweitgesuch einreichen, anders behandelt werden sollen als bei ihrem ersten Asylgesuch (so auch **sek**). Diese Personen sollten deshalb auch die entsprechenden Sozialhilfeleistungen erhalten und arbeiten dürfen (sinngemäss **GPS, DJS, sans-papiers**). Der Rechtsschutz dieser Personen wird bei einer fünftägigen Beschwerdefrist eingeschränkt. Auch die Einschränkung des Rechts auf eine Anhörung stellt eine Beeinträchtigung des Verfahrens und der Entscheidungsfindung dar. Zudem ist die vorgeschlagene Frist von zwei Jahren zur Abgrenzung von begründeten und unbegründeten Mehrfachgesuchen untauglich. **SP, Alnt, Caritas, HEKS, SFH** und **SVF** könnten sich nur bei Mehrfachgesuchen, in denen keine Rückkehr in den Heimatstaat erfolgt ist, mit einem schriftlichen Verfahren und kürzeren Beschwerdefristen einverstanden erklären.

Vorgeschlagen wird, anstelle der bisherigen Nichteintretensgründe Asylgesuche in die Kategorien „offensichtlich begründet“, „begründet“ und „offensichtlich unbegründet“ einzuteilen (so auch **UNHCR**). Offensichtlich unbegründete Asylgesuche sollen in einem beschleunigten materiellen Verfahren behandelt werden. Mit einer solchen Regelung würde das Asylverfahren deutlich entlastet.

asylbrücke: Mehrfachgesuche werden längst nicht mehr aus missbräuchlichen Motiven eingereicht, sondern sind notwendig, wenn sich die Situation im Herkunftsstaat oder die persönlichen Verhältnisse geändert haben.

EFS, FIZ: Von dieser Regelung besonders betroffen wären Frauen, die sexuelle Gewalt erlitten haben und welche durch die kurzen Beschwerdefristen sowie den Sozialhilfestopp besonders benachteiligt würden.

migratio: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absatz 2^{bis} AsylG.

SAC: Vermehrten Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen kann mit spezifischen Durchgangszentren für Asylsuchende aus Afrika-Subsahara, in welchen diese speziell betreut und beraten werden sollen, besser entgegengewirkt werden. Während des befristeten Aufenthaltes in einem Durchgangszentrum sollen mit den Betroffenen Perspektiven und Chancen für die Zukunft erarbeitet werden.

TS: Das Risiko der Missachtung des Non-Refoulement-Gebots steigt entsprechend.

Keine Bemerkungen

FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 111d (neu): Gebühren

¹ Das Bundesamt erhebt eine Gebühr, sofern es ein Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Wird ein Gesuch teilweise gutgeheissen, so wird die Gebühr ermässigt. Es werden keine Entschädigungen gewährt.

² Das Bundesamt befreit nach Einreichung des Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuchs auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.

³ Das Bundesamt kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Es setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf einen Gebührenvorschuss wird verzichtet:

- a. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind; oder
- b. im Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen, wenn das Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

⁴ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühr und die Höhe des Gebührenvorschusses.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH (im Grundsatz einverstanden), SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

VD: Der Begriff „demande d'asile ultérieure“ in den Absätzen 1 und 2 der französischen Fassung muss näher definiert werden.

VSPB: Begrüssst die Gebührenerhebung bei Mehrfachgesuchen, schlägt aber vor, dass die Kosten ganz zulasten von Asylsuchenden gehen.

Ablehnung

Kantone: NE,

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

GPS, DJS, sans-papiers, sinngemäss asylbrücke: Mit der Gebührenerhebung wird bei Mehrfachgesuchen erneut ein unnötiges Zugangshindernis zu einem rechtlichen Verfahren geschaffen.

migratio: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absatz 2^{bis} AsylG.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 112 (aufgehoben): Wirkung ausserordentlicher Rechtsmittel

Art. 112

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH (im Grundsatz einverstanden), SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

GL, SH: Siehe Bemerkungen zu Gliederungstitel vor Artikel 111b (neu) AsylG.

Ablehnung

Kantone: NE,

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, SAC, SAH, sans-papiers, migratio, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

GPS, DJS, sans-papiers: Vgl. Bemerkungen zu den Artikeln 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 AsylG.

migratio: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absatz 2^{bis} AsylG.

SAC: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 111c AsylG.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 114: Beratende Kommission

Art. 114

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

SZ: Dieser Vorschlag ist sinnvoll. Es ist aber darauf zu achten, dass auch in Zukunft das Vorgehen des Bundes mit den Kantonen diskutiert wird und die Betroffenen in den Kantonen angemessen einbezogen werden.

Ablehnung

Kantone: NE,

Parteien: CSP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 115 Einleitungssatz und Bst. d (neu): Vergehen

Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer:

d. in der Absicht, sich zu bereichern, zu einer Straftat im Sinne von Artikel 116 Buchstabe c Hilfe geleistet hat, insbesondere durch Planung oder Organisation.

Zustimmung

Kantone: AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI (eher zustimmend), UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR

BL, BS, TI: Siehe Bemerkungen zu Artikel 116 Buchstaben c und d AsylG

CVP: Es existieren getarnte Agenturen in der Schweiz, welche auch nicht Verfolgten zu einer Bühne für regimiekritische Äusserungen gegenüber ihrem Heimatstaat verhelfen. Diese Agenturen oder Vermittler müssen ebenso strafrechtlich belangt werden.

FDP: Eine Missbrauchsbekämpfung ist aufgrund der Fälle aus der Praxis zu begrüßen.

SVP: Im Grundsatz einverstanden, verlangt aber eine griffigere und praxisnähere Formulierung.

Ablehnung

Kantone: AG, BE, NE, SH

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS, VSPB

AG, BE, SH, SGB: Siehe Bemerkungen zu Artikel 116 Buchstaben c und d AsylG

SAC: Obwohl die Missbrauchsbekämpfung im Sinne der afrikanischen Gemeinschaft in der Schweiz ist, können Missbräuche mit spezifischen Durchgangszentren für Asylsuchende aus Afrika-Subsahara besser bekämpft werden.

VSPB: Die Änderungen insbesondere in Bezug auf die Tagessätze im Strafgesetz sind als Misserfolg zu werten.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 116 Bst. c, d (neu): Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, sofern nicht ein Tatbestand nach Artikel 115 vorliegt, wer:

c. als asylsuchende Person einzig mit der Absicht, subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Artikel 54 zu schaffen, öffentliche politische Tätigkeiten in der Schweiz entfaltet.

d. zu einer Straftat im Sinne von Buchstabe c Hilfe geleistet hat, insbesondere durch Planung und Organisation.

Zustimmung

Kantone: AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL (nur Artikel 116 Buchstabe d AsylG), GR, JU, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, TI (eher zustimmend), UR, VD, VS

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR

BS: Unterstützt das Bestreben des Bundes, missbräuchliche Machenschaften Asylsuchender zu unterbinden. BS schlägt jedoch vor, im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu prüfen, ob die Strafnorm nur auf Personen beschränkt werden sollte, welche durch Planung und Organisation eine missbräuchliche politische Tätigkeit unterstützen (vgl. Art. 115 Bst. d AsylG).

GR: Übertretungstatbestand ist nicht abschreckend. „Die Absicht, einzig subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen“, wird schwer nachzuweisen sein (sinngemäss auch **BL, BS, SZ, TI, SVP, chgemeinden, EKM**).

CVP, FDP, SVP: Vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 115 AsylG.

chgemeinden: Es ist unethisch, wenn eine Person, die keine asylrelevanten Gründe vorbringen kann, diese selbst provoziert und dadurch Flüchtling wird (sinngemäss auch **CVP, EKM**).

Ablehnung

Kantone: AG, BE, GL (nur Art. 116 Bst. c AsylG), NE, SH, OW, ZG, ZH

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, Stimme der MigrantInnen, SVF, Tdf, Tdh, TS, VSPB

GL: Die abschreckende Wirkung dieses Straftatbestandes dürfte gering sein. Da die betroffene Person vorläufig aufgenommen wird, wird sie die Strafe in Kauf nehmen. Es wird sich kaum nachweisen lassen, dass die Person „einzig mit der Absicht, subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen“ politisch tätig war (so auch **AG, SH, ZH**; sinngemäss **BE, OW, ZG, EVP, SP, Alnt, Caritas, DJS, migratio, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, TS, VSPB**). Will man wirklich eine Sanktion vorsehen, müsste zumindest ein Vergehenstatbestand vorgeschlagen werden.

GPS, DJS, sans-papiers, SAH, SGB: Aus demokratisch-praktischer Sicht besonders schwerwiegend ist die Kriminalisierung von idealistisch oder ethisch motivierten Hilfestellungen zugunsten politisch aktiver Asylsuchender. Praktisch jede Hilfestellung für eine politische Manifestation (unterstützende Medienauftritte, öffentliche Solidaritätserklärungen) wird zur potenziellen Straftat. Von der neuen Regelung betroffen wären nicht nur die Asylsuchenden

selbst, sondern auch Schweizerinnen und Schweizer, die sich für deren Anliegen öffentlich einsetzen (sinngemäss auch **EVP, sek, Stimme der MigrantInnen**).

SP, Alnt, Caritas, SAC, SAH, SFH, SVF, TS: Die vorgeschlagenen Strafbestimmungen verletzen die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit von Asylsuchenden, da sie unverhältnismässig sind (sinngemäss auch **BE, GPS, asylbrücke, DJS, HEKS, migratio, sans-papiers, sek, SRK, Stimme der MigrantInnen**). In der Praxis wird diese Bestimmung untauglich sein; sie wird aber unnötige Straf- und Beschwerdeverfahren auslösen und erhebliche Kosten verursachen. Schliesslich ist auf die problematische Übergangsbestimmung des AsylG hinzuweisen, die dem Rückwirkungsverbot von strafrechtlichen Bestimmungen widerspricht.

asylbrücke, Stimme der MigrantInnen: Die Bestimmungen stellen einen Rückschritt in jene unrühmlichen Zeiten dar, als Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz dem politischen Redeverbot unterstanden und der Staatsschutz sie besonders intensiv fichierte. Artikel 116d AsylG ist auch deshalb unangemessen, weil Organisationen von Demonstrationen die Beweggründe der Personen für die Teilnahme nicht kennen können.

sek: Weil die Strafverfolgung in der Kompetenz der Kantone liegt, werden die Kantone den Ermessensspielraum unterschiedlich ausfüllen.

SRK: Der Vorschlag stellt Asylsuchende unter einen Generalverdacht, missbräuchliche politische Tätigkeiten zu begehen. Die vorgeschlagene Bestimmung schafft einen zu grossen Ermessens- und Interpretationsspielraum, und es besteht die Gefahr, dass elementare Rechte spezifischer Gruppen eingeschränkt werden.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Ziffer II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SSV, SRK, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Ziffer III: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt mit Ausnahme der Absätze 2–5 das neue Recht.

² Bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008. Für die Artikel 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 gilt Absatz 1.

³ Bei hängigen Asylgesuchen aus dem Ausland nach den Artikeln 19 und 20 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 nach den Artikeln 12 Absatz 3, 19 Absätze 1 und 2, 20, 38, 41 Absatz 2, 52 Absatz 2 und 68 Absatz 3.

⁴ Bei hängigen Asylgesuchen nach dem Artikel 34 Absatz 2 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 nach den Artikeln 34 Absätze 2 und 3 und 36.

⁵ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängigen Verfahren ist Artikel 83 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer Anwendung nicht anwendbar und es gilt bisheriges Recht nach Artikel 44 dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2008.

⁶ Die Flughafenbetreiber sind verantwortlich, innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen, die Unterkünfte an den Flughäfen nach Artikel 22 Absatz 3 bereitzustellen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD (Abs. 1 und 3 bis 6), VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SSV, SRK, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE, VD (nur Abs. 2)

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

VD: Für die Artikel 43 Absatz 2 und 82 Absatz 2 soll altes Recht gelten.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Ziffer IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

2.1. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 55 (neu): Finanzielle Beiträge

¹ Der Bund gewährt für die berufliche und soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer, einschliesslich der anerkannten Flüchtlinge, der vorläufig aufgenommenen Personen und der schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung, finanzielle Beiträge.

² Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 und nach den Artikeln 88 und 89 des Asylgesetzes vergütet, werden pauschal ausgerichtet. Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden. Vorbehalten bleibt eine Finanzierung nach Absatz 3.

³ Die übrigen Beiträge werden zur Finanzierung und Förderung von kantonalen Integrationsprogrammen und Projekten von nationaler Bedeutung ausgerichtet. Die Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. Die Koordination und die Durchführung von Projektstätigkeiten kann Dritten übertragen werden.

⁴ Der jährliche Höchstbetrag nach Absatz 3 wird im Budget festgelegt.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 3.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BS, GL, JU, LU, NW, SG, SO, TG, TI, UR, ZH, SH, AR

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM (Zustimmung zu den Abs. 1 und 3 bis 5) KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK (Zustimmung zu den Abs. 1 und 3 bis 5), SSV (Zustimmung zu den Abs. 1 und 3 bis 5), Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

LU: Es muss garantiert werden, dass sich der Bund in der Integrationshilfe für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nicht teilweise zurückzieht.

ZG: Die Ausrichtung von Pauschalen ist für die Kantone mit weniger administrativem Aufwand verbunden als die Erarbeitung von Konzepten für Integrationsprogramme. Es muss gewährleistet werden, dass die Bestimmung nicht als Grundlage für weitere Sparmassnahmen dient.

asylbrücke: Verlangt eine Ergänzung in Absatz 1, dass auch die sprachliche Integration erwähnt wird. Zudem wird verlangt, dass Absatz 2 angepasst wird: Der zweitletzte Satz führt zwei sachlich völlig neue Kriterien („sozialpolitische Ziele“, „bestimmte Gruppen“) ein, die nirgendwo definiert werden. Es ist sinnvoller, wenn sich das Gesetz an die in Absatz 1 formulierten Zielsetzungen hält, wozu auch gehört, dass die nicht weiter definierte und begründete Möglichkeit der Einschränkung „auf bestimmte Gruppen“ ersatzlos gestrichen wird.

Ablehnung

Kantone: BE, BL, FR, GE, GR, NE, OW (eher ablehnend), SZ, VD, VS, ZG

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM (Ablehnung von Abs. 2), SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SRK (Ablehnung von Abs. 2), SSV (Ablehnung von Abs. 2), SVF, Tdf, Tdh, TS

BE, Alnt, Caritas, HEKS, SAH, SFH, SRK, SVF: Haben keine Einwände, dass die finanziellen Beiträge des Bundes für die berufliche und soziale Integration neu im AuG geregelt werden. Mit der Bestimmung von Artikel 55 Absatz 2 AuG, letzter Satz („Vorbehalten bleibt eine Finanzierung nach Absatz 3“), wird jedoch eine versteckte Grundlage für mögliche zukünftige Sparmassnahmen des Bundes geschaffen und soll gestrichen werden (sinngemäss auch

BE, FR, GE, OW, SZ, VD, VS, ZG, SP, IGFM, KID, SSV). Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen im Rahmen der kantonalen Programme wird aber nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen (Art. 55 Abs. 1 und 3 AuG). Kommt keine angemessene Beteiligung zustande, kann der Bund seine Zahlungen verweigern. Aufgrund dieser zwar nachvollziehbaren Einschränkung besteht die Gefahr, dass weder Beiträge nach Artikel 55 Absatz 2 noch nach Absatz 3 AuG fliessen. Aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 könnten gerade Kantone bzw. Gemeinden, die keine oder wenig Integrationsmassnahmen zugunsten von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommene ergreifen, finanziell nicht mehr unterstützt werden (sinngemäss auch **SSV**). Auch wenn dies aus Sicht des Bundes richtig ist, ist dies für Flüchtlinge problematisch (sinngemäss auch **SSV**). Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sollte in erster Linie vom Bund finanziert werden, da diese den Kantonen aufgrund des AsylG zugewiesen werden (sinngemäss auch **SSV**). Der Bund sollte mindestens den Minimalbeitrag zur Integration in Form von individuellen Beiträgen ausrichten. Falls die Kantone keine eigenen Integrationsmassnahmen vornehmen, so sollten die Beiträge an Organisationen ausbezahlt werden können, die solche Leistungen erbringen.

BE: Anerkennt, dass Personen im Asylverfahren grundsätzlich nicht integriert werden sollen, solange nicht klar ist, ob sie in der Schweiz bleiben können. Viele Asylsuchende verharren in diesem Status, weil eine rasche Erledigung ihrer Gesuche nicht möglich ist, obwohl sie mit grosser Wahrscheinlichkeit als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden. Für diese Gruppen müsste eine Integration finanzierbar bleiben. Absatz 1 sollte so formuliert werden, dass auf solche Eventualitäten Rücksicht genommen werden kann. Die Bestimmung schafft einen teilweise unklaren Spielraum (sinngemäss auch **SZ**). Im Übrigen ist zu wenig klar formuliert, wie eine zu den Integrationspauschalen alternative Abgeltung ausgestaltet würde.

BL, SZ: Abzulehnen ist die Einschränkung auf bestimmte Gruppen, weil Integration allen Personen, die in der Schweiz bleiben können, geboten werden soll.

FR: Die Einführung dieser Bestimmung ist verfrüht. Dies auch im Hinblick auf die Motion Schiesser (06.3445), welche den Bundesrat beauftragt, ein Rahmengesetz für die Integration zu erarbeiten.

GR: Der Bund soll die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin unabhängig von der Kostenbeteiligung des Kantons ausrichten (sinngemäss auch **SZ**). Ebenfalls soll die Ausrichtung der Integrationspauschale ausschliesslich vom Zeitpunkt der Anerkennung als Flüchtling und der Anordnung der vorläufigen Aufnahme bzw. der Schutzbedürftigkeit erfolgen, ungeachtet der zu jenem Zeitpunkt bestehenden finanziellen Zuständigkeiten (sinngemäss auch **VD**).

SZ: Bedauert, dass durch die Streichung von Artikel 91 Absatz 4 AsylG die Möglichkeit, Finanzbeiträge für Projekte zur Integration gestrichen wird. Die neue Fassung von Artikel 55 AuG vermag die vorliegende Bestimmung nicht völlig zu ersetzen. Relevant wäre die Fragestellung besonders dann, wenn der Bund wieder Kontingentsfluchtlinge in der Schweiz aufnimmt. Beantragt, dass Absatz 5 durch eine Bestimmung ergänzt wird, durch die der Bundesrat verpflichtet wird, bei der Festlegung der Förderungsbereiche mit den Kantonen zusammenzuarbeiten und sie vorgängig zu konsultieren. Die Kantone sollen mitbestimmen können, welche Schwerpunkte in der Integrationsförderung zu setzen sind.

VD: Schlägt eine Vereinheitlichung der Finanzierungsmodalitäten vor (Abs. 2 und 3), z. B. in der Form eines Massnahmenplans.

KID: Der TAK-Prozess zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik ist noch nicht abgeschlossen. Es ist denkbar, dass sich im Verlauf des Prozesses auch für die zukünftige Mitfinanzierung durch den Bund neue Aufgaben, Anforderungen und Prioritäten ergeben. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sollten daher erst dann in Erwägung gezogen werden. KID empfiehlt, die Finanzbeiträge in der Formulierung nicht bloss auf kantonale Programme und Projekte von nationaler Bedeutung zu beschränken und beantragt, Absatz 2 dahingehend zu überprüfen, dass verhindert wird, dass Personen bloss aufgrund der zeitlichen Einschränkung von sieben Jahren von der Integrationspauschale ausge-

geschlossen bleiben. Ebenfalls soll in Absatz 3 von „Beiträge für...“ anstelle von „übrigen Beiträgen“ gesprochen werden.

Keine Bemerkungen

BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 58 (neu): Kommission für Migrationsfragen

¹ Der Bundesrat setzt eine aus Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizern bestehende beratende Kommission ein.

² Die Kommission befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen, die sich aus der Einreise, dem Aufenthalt und der Rückkehr aller Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Personen aus dem Asylbereich, ergeben.

³ Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, den kantonalen und kommunalen Ausländerdiensten und Ausländerkommissionen sowie mit den Ausländerorganisationen und den in den Bereichen der Migration tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

⁴ Die Kommission kann im Bereich der Integrationsförderung angehört werden. Für die Durchführung von Integrationsprojekten von nationaler Bedeutung kann sie beim Bundesamt finanzielle Beiträge beantragen.

⁵ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SSV, SRK (Zustimmung zu den Abs. 1 bis 3 und 5), Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

asylbrücke: Beantragt allerdings einzelne Präzisierungen bzw. Erweiterungen. In Absatz 2 soll folgender Satz ergänzt werden: „Dabei sollen Fragen, die sich aus dem Aufenthalt ergeben und die Integration betreffen, prioritär behandelt werden.“ In Absatz 3 sollen die Integrationsorganisationen aufgenommen werden und in Absatz 4 soll die Kann-Formulierung aufgehoben und die Anhörung verbindlich gemacht werden.

EKM: Ist der Ansicht, dass sie auch weiterhin berechtigt sein soll, die Gewährung von finanziellen Beiträgen zu beantragen, und hält fest, dass sie Integrationsprojekte von nationaler Bedeutung durchführen kann. Sie möchte ebenfalls an der Berechtigung zur Stellungnahme zu Integrationsprojekten festhalten (Kann-Bestimmung) sowie bei der Erarbeitung integrationspolitischer Grundlagen konsultiert werden (entsprechende Umformulierung von Abs. 4). In Absatz 3 sollte zudem die Zusammenarbeit mit den in den Bereichen der Migration und Integration tätigen Nichtregierungsorganisationen präzisiert werden.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SRK (Ablehnung von Abs. 4), SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

SRK: Beantragt, Absatz 4 folgendermassen abzuändern: „Die Kommission ist berechtigt, die Gewährung von finanziellen Beiträgen zu beantragen und Integrationsprojekte von nationaler Bedeutung auf eigene Initiative durchzuführen. Die Kommission wird bei der Erarbeitung integrationspolitischer Grundlagen konsultiert und kann zu Integrationsprojekten und -programmen Stellung nehmen.“

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 75 Abs. 1^{bis} (neu): Vorbereitungshaft

^{1bis} Die Haft nach Absatz 1 kann auch angeordnet werden, wenn eine asylsuchende Person der zuständigen Behörde gegenüber verneint, dass sie in einem Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, einen Aufenthaltstitel beziehungsweise ein Visum besitzt oder besessen oder ein Asylgesuch eingereicht hat. Die Anordnung der Haft setzt voraus, dass der betreffende Staat dem Ersuchen um Überstellung der asylsuchenden Person nach Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 ¹⁰zugestimmt hat.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR (im Grundsatz einverstanden), JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, sek, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

BL: Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft sind ein wichtiges Instrument, um ein Untertauchen der betroffenen Person zu verhindern und den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen (sinngemäss auch **TI, UR, CVP**). Der Vorschlag sollte sich auch auf Personen beziehen, die einen Aufenthalt in einem Dublin-Staat offenlegen (so auch **SG, ZH**).

GR: Lehnt den Vorschlag für eine Dublin-Haft nicht ab, hält aber fest, dass dieser den Bedürfnissen der Kantone zu wenig Rechnung trage und nicht zielführend sei. Die betroffene Person solle bereits dann in Haft genommen werden können, wenn sich Hinweise auf einen Aufenthalt in einem anderen Dublin-Staat ergeben würden. Zudem solle die Bestimmung so umformuliert werden, dass auch widerrechtlich anwesende Personen erfasst werden (sinngemäss **OW, SG, ZH, SVP**).

SH: Regt an, eine entsprechende Haft in den anstehenden AuG-Anpassungen zur Übernahme der EU-Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren zur Rückführung illegal anwesender Drittstaatsangehöriger zu prüfen.

ZH: Geht davon aus, dass auch das BFM die Vorbereitungshaft anordnen kann.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

SP, Alnt, HEKS, SAH, SFH, SVF; sinngemäss UNHCR: Erst kürzlich hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der Dublin-Verordnung ausgearbeitet mit dem Ziel, Anwendungsmängel bei der Umsetzung zu beheben. Der Vorschlag der Kommission sieht eine Haftanordnung nur in Ausnahmefällen vor und erst nach Eröffnung des Asylentscheids. Zudem darf kein milderer Mittel zur Verfügung stehen, und die Fluchtgefahr muss erheblich sein. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde die vorgeschlagene Vorbereitungshaft für Dublin-Fälle ausschliessen. Zudem ist es den Betroffenen oftmals nicht möglich, eine Rechtsvertretung zu konsultieren. Beschwerden bei Dublin-Verfahren haben keine aufschiebende Wirkung und die Beschwerdefrist ist auf fünf Arbeitstage begrenzt.

Mit der Einführung zusätzlicher Hafttatbestände ist das Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK nicht mehr gewährleistet (sinngemäss **IGFM, SRK**).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L. 50 vom 25.2.2003, S. 1)

DJS, SAH: Es ist nicht zulässig, Asylsuchende, für die ein anderer Staat zuständig ist, präventiv in Haft zu nehmen, nur weil die Möglichkeit des Untertauchens besteht. Damit werden die Grundrechte der Betroffenen verletzt (sinngemäss auch **migratio**). Es muss befürchtet werden, dass Asylsuchenden erst bei der Eröffnung der Wegweisung beschieden wird, dass die Schweiz einen andern Dublin-Staat um Aufnahme ersucht hat und dass sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Entscheides in Haft genommen werden. Dies verunmöglicht in der Praxis die fristgerechte Einreichung eines allfälligen Rekurses unter Beizug einer Rechtsvertretung.

migratio: Mit der Einführung dieser Massnahme sollte gewartet werden, bis eine Bilanz über das Dublin-Verfahren gezogen werden kann.

SAC: Die Problematik bei Dublin-Fällen kann mit dem Konzept spezifischer Durchgangszentren besser angegangen werden, da während des Aufenthalts im Durchgangszentrum festgestellt werden kann, ob es sich um einen Dublin-Fall handelt. Damit können die Betroffenen über eine bevorstehende Überstellung in einen anderen Dublin-Staat informiert und kann deren Untertauchen verhindert werden.

SRK: Die Anwendung von Haft sollte grundsätzlich erst nach Eröffnung des Asylentscheids möglich sein und nur, wenn begründete Fluchtgefahr besteht. Zusammen mit der Haftanordnung bei positivem „Eurodac-Befund“ wird der wirksame Rechtsschutz untergraben und das Non-Refoulement-Prinzip verletzt. Sollte der Ablehnung der Hafttatbestände nicht stattgegeben werden, verweist das SRK darauf, dass diese Zwangsmassnahme bei vulnerablen Personen äusserst zurückhaltend angewendet werden muss.

Tdh: Verweist auf den Bericht vom 7. November 2006 der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zum Kinderschutz im Rahmen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Die Kinderrechtskonvention verbietet die Inhaftierung von Minderjährigen an sich nicht. In den Richtlinien des UNHCR wird den Staaten hingegen deutlich empfohlen, Kinder nicht in Haft zu nehmen. Zudem hält Artikel 37 der Kinderrechtskonvention fest, dass die Haft einer minderjährigen Person nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden soll. Die vorgesehenen Bestimmungen sind mit dieser Bestimmung nicht kompatibel. Sie beeinträchtigen die Entwicklung des Kindes sowie andere auf die Kinderrechtskonvention gestützte Rechte.

TS: Die Dringlichkeit dieser Verschärfung ist nicht gerechtfertigt. Eine solche Massnahme sollte erst ins Auge gefasst werden, sobald aus dem Dublin-Verfahren Bilanz gezogen wurde.

UNHCR: Unter Berücksichtigung des Kindeswohls sollten unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Minderjährige generell nicht inhaftiert werden.

Keine Bemerkungen

BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1: Ausschaffungshaft

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

b. in Haft nehmen, wenn:

1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b, c, g, h oder Absatz 1bis vorliegen,

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, sek, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, VSPB

BL, GR, OW, SG, SH, TI, UR, ZH, CVP, SVP: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 75 Absatz 1^{bis} AuG.

CVP: Legt grossen Wert darauf, dass eine Überstellung von Asylsuchenden im Rahmen des Dublin-Abkommens nur in Staaten erfolgt, welche die Genfer Flüchtlingskonvention respektieren.

SVP: Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass die Rückführung eines Asylbewerbers in den laut Dublin für ihn zuständigen Staat nicht zu übermässigen Zusatzkosten für die Schweiz führt. Es kann nicht sein, dass für jeden zurückzuführenden Asylbewerber, der sich etwas zur Wehr setzt, ein Sonderflug angeordnet wird.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS, UNHCR

SP, Alnt, DJS, HEKS, IGFM, migratio, SAC, SAH, SFH, SRK, SVF, Tdh, TS, UNHCR: Vgl. Bemerkungen zu Artikel 75 Absatz 1^{bis} AuG.

Weitere Bemerkungen

UR: Die Haftpauschale von 140 CHF pro Tag ist zu knapp bemessen (sinngemäss auch **OW, VD**). Verschiedene Haftanstalten verrechnen Tagespauschalen von bis zu 150 CHF. Muss eine inhaftierte Person „auswärts“ untergebracht werden, reicht die Tagespauschale von 140 CHF des Bundes nicht. In diesen Fällen sind die Kosten des Vollzugskantons nicht mehr gedeckt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Die Pauschale ist auf 160 CHF zu erhöhen.

Keine Bemerkungen

BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 82 Einleitungssatz: Finanzierung durch den Bund

Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie der kurzfristigen Festhaltung. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

OW: Erwartet gleichzeitig eine Anpassung der Pauschalen in den Bereichen Haft und polizeiliche Begleitung bei Ausschaffungen.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 83 Abs. 5 (neu), 5^{bis} (neu) und 5^{ter} (neu): Anordnung der vorläufigen Aufnahme

⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die geltend machen, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, müssen dies nachweisen. Andere Vorbringen gegen den Vollzug müssen zumindest glaubhaft gemacht werden.

^{5^{bis}} Der Bundesrat kann Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten bezeichnen, in welche eine Rückkehr zumutbar ist. Kommen weg- oder ausgewiesene Ausländerinnen und Ausländer aus einem dieser Staaten, so wird vermutet, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung zumutbar ist. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

^{5^{ter}} Der Bundesrat überprüft den Beschluss nach Absatz 5^{bis} periodisch.

Zu Absatz 5:

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, TG (eher zustimmend), TI, UR, VD, VS, ZG

Parteien: FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, FER, KKJPD, migratio, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

BL: Es darf zu keiner Verlagerung der Beweiserhebung auf die Kantone kommen.

OW: Kann den Vorschlag akzeptieren, wenn mit bisheriger Sicherheit gewährt werden kann, dass unzumutbare Wegweisungen verhindert werden.

TG: Stellt die Frage, wie diese Nachweispflicht von den Asylsuchenden rechtsgenügend zu erbringen ist. Für mehr Klarheit sollen die persönlichen Unzumutbarkeitsgründe vom Bund umschrieben werden.

TI: Es muss aber trotzdem eine eingehende Prüfung des Einzelfalles vorgenommen werden.

VD: Die Bestimmung sollte gegenüber schützenswerten Personen (älteren Personen, Analphabeten und kranken Personen) abgeschwächt werden.

Ablehnung

Kantone: BS, NE, SG, SO, SH, ZH

Parteien: CSP, CVP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, BVGer, Caritas, DJS, EFS, EKM, FIZ, FSA, HEKS, IGFM, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SKG, SRK, SSV, SVF, Tdf, Tdh, TS

BS: Der Beweis der fehlenden Zumutbarkeit der Wegweisung sollte nach wie vor von Amtes erbracht werden, da es für die Betroffenen schwierig ist, diesen von der Schweiz aus in ihren Herkunftsländern zu erbringen (so auch **CVP, IGFM**). Hingegen kann verlangt werden, dass der Gesuchsteller ärztliche Zeugnisse vorlegt, nicht aber Abklärungen zur medizinischen Versorgung oder zu spezifischen Behandlungsformen im Herkunftsstaat.

SG: Der Vorschlag dürfte in der Praxis kaum umsetzbar sein, vor allem bei Fehlen medizinischer Behandlungsmöglichkeiten oder Bedrohungen im familiären, lokalen Umfeld.

SH: Das BFM müsste häufig eine Überprüfung der eingeforderten Informationen vornehmen, wodurch sich der effektive Abklärungsaufwand nicht entscheidend verringern würde (sinngemäß auch **ZH**).

SO: Nicht zu schützen sind Personen, die im Rahmen des Vollzugsverfahrens nicht mitwirken.

CVP: Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert; darin wird dieser Beweis nicht verlangt.

GPS, Binational, DJS, SVF: Gerade frauenspezifische Fluchtgründe wie Ächtung und Freiheitsbeschränkung durch den Ehemann, drohende Zwangsheirat oder Klitorisbeschneidung sind kaum beweisbar, sondern können nur glaubhaft gemacht werden (sinngemäß auch **EFS, FIZ, SAH, SKF, SKG, SRK, Tdf**). Auch aufgrund des häufig geringen Schriftlichkeits-

grads in vielen Herkunftsländern ist es für Betroffene oft nicht möglich, z. B. zu dokumentieren, dass im Herkunftsstaat z. B. kein Beziehungsnetz besteht (sinngemäss **sans-papiers, SKF**).

Das Prinzip „in dubio pro Unzumutbarkeit“ hat in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seinen Niederschlag gefunden. Dies schaffte bis anhin keine unklare Rechtslage, die einer verschärften gesetzlichen Regelung zu Ungunsten der Gesuchsteller bedurfte.

SP, Alnt, Caritas, SFH, SVF:

Die vorgeschlagene Änderung würde einen grossen Teil der Betroffenen von der notwendigen Schutzgewährung ausschliessen. Für die Betroffenen ist es schwieriger als für die zuständigen Behörden, einen Beweis zu führen (sinngemäss **BS, SO, EVP, asylbrücke, Bina-tional, DJS, EFS, FSA, HEKS, IGFM, SAH, sans-papiers, SSV, TS**). Dies weil ihnen Kontakte mit heimatlichen Behörden untersagt sind und sie keine negativen Konsequenzen für die Beurteilung ihrer Flüchtlingseigenschaft riskieren wollen (sinngemäss **SH, DJS, EFS, FIZ, SRK**).

Laut dem Rechtsgrundsatz „negativa non sunt probanda“, welcher nicht absolut geltendes Prozessrecht ist, können und müssen Nicht-Ereignisse nicht bewiesen werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind je nach Natur der zu beweisenden negativen Tatsachen die notwendigen Beweiserleichterungen (z. B. Glaubhaftmachung) zu schaffen. Diese Regel ist auch bei der vorliegenden Revision zu beachten (sinngemäss auch **SO, EKM, HEKS, sek, SKG**). Es ist unzulässig, Asylsuchenden eine unüberbrückbare Beweislast für negative Beweise, z. B. ein fehlendes Beziehungsnetz, aufzubürden.

Fraglich ist zudem, welche Unzumutbarkeitsgründe „persönliche Gründe“ sind. So stellt der fehlende Zugang zu lebensnotwendigen Medikamenten entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht einen allgemeinen und nicht einen persönlichen Unzumutbarkeitsgrund dar (allgemeine Lage der medizinischen Versorgung in einem Staat).

Aids.ch: Für Menschen mit HIV/Aids insbesondere aus Staaten der Subsahara, Osteuropa und Asien, die nur beschränkten Zugang zur lebensnotwendigen antiretroviralen HIV-Therapie haben, bedeutet die volle Nachweispflicht eine zusätzliche Hürde, die nur schwer zu überwinden ist. Bereits nach geltendem Recht wurde zahlreichen an Aids erkrankten Asylsuchenden keine vorläufige Aufnahme gewährt. Eine Nachweispflicht würde dazu führen, dass wegen eines Wegweisungsvollzugs eine lebensnotwendige Behandlung infolge Beweisnotstands abgebrochen werden müsste und die Lebenserwartung erheblich verkürzt würde. Auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Wegweisung von schwer erkrankten Personen als EMRK-widrig qualifiziert.

BVGer: Schon nach aktueller Rechtslage und Rechtsprechung muss nicht nur die Flüchtlingseigenschaft, sondern auch das Vorhandensein von Vollzugshindernissen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden (sinngemäss auch **SKG**). Dieses Prinzip kann der Klarheit halber ins Gesetz aufgenommen werden, jedoch in der Formulierung von Artikel 7 Absatz 1 AsylG (sinngemäss auch **ZH**). Der Vorschlag könnte einen der beabsichtigten Wirkung entgegenstehenden Effekt haben, da sich sowohl die gesuchstellende Person als auch das BFM schneller in Beweisnotstand befinden dürften.

DJS, SAH, sans-papiers: Entgegen der Behauptung im Bericht gibt es keinen verwaltungsgerichtlichen Grundsatz, wonach für behauptete Tatsachen der volle Beweis durch den Gesuchsteller zu erbringen sei. Vielmehr gilt für Gesuchsteller „lediglich“ eine Mitwirkungspflicht. Eine Senkung des Beweismasses auf das Erfordernis der blossen Glaubhaftmachung einer behaupteten Tatsache ist sachgerecht, da im Asylverfahren Beweisschwierigkeiten notorisch sind. Durch den Vorschlag wird im Zweifel gegen den Hilfesuchenden entschieden.

HEKS: Die Resolution 1471 der parlamentarischen Versammlung des Europarates fordert von den EU-Mitgliedstaaten die Garantie, dass die Beweislast im Asylverfahren nicht umgekehrt wird.

sek: Aufgrund der FK und EMRK hat die Schweiz weiterhin die Verpflichtung, menschenunwürdige Abschiebungen zu unterlassen. Es stellt sich die Frage, welche effektiven Änderungen es geben wird, wenn das Non-Refoulement-Prinzip auch weiterhin sorgfältig zur Anwendung kommt.

SRK: Das Ziel, mit den neuen Bestimmungen den Abklärungsaufwand im Einzelfall wesentlich zu verringern, steht in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen, welche die Erhöhung des Beweisgrads für die Betroffenen zur Folge hätte. Auf dem Spiel steht der Schutz von Leib und Leben verletzlicher Menschen (sinngemäss **FSA**). Die Anforderungen an Gutachtertätigkeiten werden steigen. Man sollte unterscheiden zwischen Beweislastumkehr im a) hängigen Verfahren, b) nach Abschluss des Verfahrens und c) im Rahmen der Wegweisungsverfügung.

Keine Bemerkungen:

FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, Unique

Zu den Absätzen 5^{bis} und 5^{ter}:

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG (eher zustimmend), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, KKJPD, migratio, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, Caritas, DJS, EFS, FIZ, HEKS, IGFM, SAC, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS

Alnt, Caritas, SAH, SFH, SVF: Der Vorschlag wirft Abgrenzungsfragen auf und verkompliziert das Verfahren. Bereits anlässlich der letzten Revision wurde versucht, den Schutzbereich der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs einzuschränken. Dies wurde vom Parlament abgelehnt.

asylbrücke: Bereits heute werden solche Staaten und Regionen durch das Bundesverwaltungsgericht bezeichnet. Eine Neuregelung drängt sich nicht auf. Zudem könnte eine solche Kompetenz des Bundesrates die diplomatischen Beziehungen belasten.

EFS, FIZ: Bei der Benennung der Staaten oder Staatsgebiete, bei denen der Vollzug der Weg- oder Ausweisung generell als zumutbar erachtet wird, ist die Hürde für den Nachweis insbesondere bei einer geschlechtsspezifischen Verfolgung sehr hoch.

IGFM: Es ist fraglich, ob die Bezeichnung „sichere Heimatstaaten oder Gebiete“ in jedem Fall vom Bundesamt oder einer anderen Instanz so sicher abgeklärt ist, als dass nicht in einem Rekurs das Gegenteil bewiesen werden könnte.

SAC: Insbesondere in der Region Afrika-Subsahara ist es unmöglich und ungerecht, Staaten oder Staatsgebiete als zumutbar zu definieren, da viele der Staatsgrenzen willkürlich entstanden sind.

TS: Es besteht die Gefahr, dass die Liste der Staaten entsprechend der Entwicklung der politischen Lage ständig angepasst werden muss. Der Vorschlag lässt der betroffenen Person ausserdem die Möglichkeit, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Vollzug der Massnahme aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Da es für Einzelpersonen schwierig ist, den Nachweis für die persönlich begründete Unzumutbarkeit der Weg- oder Ausweisung zu erbringen, kann dies zu Ungerechtigkeit, ja gar menschlichen Tragödien führen.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 85 Abs. 5: Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

⁵ Die vorläufig aufgenommenen Personen können ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, SAC, SGV, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE, LU

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, migratio, SAH, sans-papiers, sek, SFH, SGB, SKF, SRK, SVF, Tdf, Tdh, TS

LU: Eine Zuweisung des Wohnorts ist für Asylsuchende gerechtfertigt, nicht aber für vorläufig aufgenommene Personen.

GPS, DJS, SAH, sans-papiers: Mit diesem Vorschlag setzt sich der Bundesrat in Widerspruch zur EU-Richtlinie über die Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtling. Demnach ist auch Personen mit subsidiärem Schutzstatus die Bewegungsfreiheit in gleichem Masse zuzuerkennen wie anderen Drittstaatsangehörigen (sinngemäss auch **Tdf**).

SP, Alnt, HEKS, SAH, SFH, SRK, SVF: Viele vorläufig Aufgenommene leben in grösseren Städten und Agglomerationen, da sie dort bessere Arbeits- und Integrationsbedingungen vorfinden. Das Kriterium der Sozialhilfeabhängigkeit rechtfertigt die Beschränkung der Wohnsitzwahl nicht (sinngemäss auch **migratio, sek, TS**). Die Belastungen der grösseren Städte und Agglomerationen sollten vielmehr über den innerkantonalen Finanzausgleich geregelt werden.

SRK: Eine Wohnsitzbeschränkung läuft dem Ziel, die Rechtsstellung und Integration der vorläufig Aufgenommenen zu verbessern, diametral entgegen (sinngemäss auch **EFS, FIZ, migratio, sek, Tdf; EFS, FIZ und Tdf** weisen speziell darauf hin, dass Frauen in besonderem Masse betroffen sind, da sie noch verstärkt auf ein funktionierendes Beziehungsnetz und Stabilität angewiesen sind).

Weitere Bemerkungen

GL: Siehe Bemerkungen zu Artikel 44 AsylG.

Keine Bemerkungen

BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 87 Abs. 1 Bst. a: Bundesbeiträge

¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:

a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des Asylgesetzes.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SSV, SRK, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE, SZ (eher ablehnend)

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

SZ: Siehe Bemerkungen zu Artikel 91 Absatz 4 AsylG.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Gliederungstitel vor Artikel 95a: 3. Abschnitt: Pflichten der Flughafenbetreiber

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 95a (neu): Bereitstellung von Unterkünften durch den Flughafenbetreiber

Der Flughafenbetreiber ist verpflichtet, für Ausländerinnen und Ausländer, denen die Ein- oder Weiterreise am Flughafen verweigert wurde, auf dem Flughafengelände geeignete und kostengünstige Unterkünfte bis zum Vollzug der Wegweisung oder bis zur Einreise bereitzustellen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB (eher zustimmend)

ZH: Im Gesetzestext sollte klar festgehalten werden, dass die Unterkünfte in der Non-Schengen-Zone sein müssen.

SRK, VSPB: Siehe Bemerkungen zu Artikel 22 Absatz 3 AsylG.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, GVA, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SIAA, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS, Unique

GVA: Die Gesetzesbestimmung ist zu ergänzen: Es ist zu regeln, dass die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Unterkünfte nicht durch den Flughafenbetreiber getragen werden muss. Es ist zudem auszuführen, dass die Kosten in erster Linie durch die INADs und subsidiär durch die Fluggesellschaft zu tragen sind. Das Platzangebot ist auf 34 Plätze zu beschränken. Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 22 Absatz 3 AsylG.

Unique, SIAA: Die Kostentragungsverpflichtung ist im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf klar festzuhalten. Eine Unterbringung der INADs in neuen Unterkünften ist aufgrund des beschränkten Platzangebots auf dem Flughafengelände, insbesondere im Transitbereich, nicht möglich. Deshalb sind Unterkunft und Betreuung der INADs so zu belassen, wie sie sind. Eine Alternative wäre die Unterbringung der INADs im Asylzentrum.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, KID, Quakers, SKG

Art. 102 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2: Datenerhebung zur Identifikation und zur Altersbestimmung

^{1bis} Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige ausländische Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so können die zuständigen Behörden ein Altersgutachten veranlassen.

² Der Bundesrat legt fest, welche biometrischen Daten nach Absatz 1 erhoben werden und regelt den Zugriff.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

VSPB: Siehe Bemerkungen zu Artikel 17 AsylG. In Absatz 2 sollte von Anfang an ausgeschlossen werden, dass Dritte mit biometrischen Daten arbeiten müssen, ausser sie erhalten Zugriff auf die Datenbanken.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 103a (neu): Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen

¹ Die für die Grenzkontrolle an den Flughäfen zuständigen Behörden können ein automatisiertes Grenzkontrollverfahren betreiben. Dieses dient der Vereinfachung der Kontrolle der teilnehmenden Personen bei der Einreise in den Schengen-Raum sowie bei der Ausreise aus dem Schengen-Raum.

² Zur Teilnahme am automatisierten Grenzkontrollverfahren berechtigt sind ausschliesslich Personen, welche über die Schweizer Staatsangehörigkeit verfügen oder sich auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens¹¹ oder des EFTA-Übereinkommens¹² berufen können.

³ Die Teilnahme erfordert einen biometrischen Pass oder eine Teilnehmerkarte, auf der die biometrischen Daten gespeichert werden. Zur Erstellung der Teilnehmerkarte können die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden biometrische Daten erheben.

¹¹ SR 0.142.112.681

¹² SR 0.632.31

⁴ Beim Grenzübertritt können die auf dem biometrischen Pass oder auf der Teilnehmerkarte enthaltenen Daten mit dem automatisierten Fahndungssystem (RIPOL) und dem Schengener Informationssystem (SIS) abgeglichen werden.

⁵ Die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde führt ein Informationssystem. Dieses dient der Bearbeitung von Personendaten derjenigen Personen, welche am automatisierten Grenzkontrollverfahren teilnehmen und eine Teilnehmerkarte benötigen. Das Informationssystem enthält keine biometrischen Daten. Die teilnehmenden Personen sind vorgängig über den Zweck der Datenbearbeitung und die Kategorien der Datenempfänger zu informieren.

⁶ Der Bundesrat regelt das Registrierungsverfahren, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems sowie den Katalog der im Informationssystem zu bearbeitenden Personendaten.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, GVA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SIAA, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, Unique, VSPB

SIAA, Unique: Im erläuternden Bericht ist zu ergänzen, dass sich nur jene Personen, die keinen biometrischen Pass haben, aber trotzdem an der automatischen Grenzkontrolle teilnehmen möchten, registrieren lassen müssen.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, KID, Quakers, SKG

Art. 117 Abs. 3 (neu): Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, beträgt die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Art. 121 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3 (neu): Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten

¹ Verfälschte und gefälschte Reisedokumente und Identitätspapiere sowie echte Reisedokumente und Identitätspapiere, bei denen konkrete Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung bestehen, können nach den Weisungen des Bundesamtes von Behörden und Amtsstellen eingezogen oder zur Weitergabe an den Berechtigten sichergestellt werden.

² Eine Einziehung oder eine Weitergabe nach Absatz 1 ist auch möglich, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass echte Reisedokumente und Identitätspapiere für Personen bestimmt sind, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten.

³ Als Identitätspapiere im Sinne von Absatz 1 gelten Identitätsausweise und weitere Dokumente, welche Hinweise auf die Identität einer ausländischen Person geben.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR (eher zustimmend), JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

GR: Die Bestimmung ist dahingehend zu ändern, dass Reisedokumente sichergestellt bzw. eingezogen werden können, wenn diese für den Wegweisungsvollzug notwendig sind. Derzeit bestehen keine Möglichkeiten, Ausweise einzuziehen, wenn angenommen werden muss, dass diese versteckt oder unbrauchbar gemacht werden.

SRK: Die Bestimmung ist zu ändern: „Betroffene Personen sind über den Dokumenteneinzug zu informieren. Auf Anfrage hin haben sie das Recht, im Rahmen eines Eheschliessungsverfahrens diese Dokumente zur Verfügung gestellt zu erhalten. Wenn die Betroffenen vom Gesetzgeber aufgefordert werden, das Land unverzüglich zu verlassen, haben sie das Recht, ihre Dokumente einzufordern.“

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Alnt, HEKS, SAH, SFH, SVF: Der Vorschlag schafft Voraussetzungen für die Überwachung der Post, welche zu unbestimmt und zu weit gefasst sind. Die Voraussetzungen müssen in einem formellen Gesetz präzise umschrieben werden, da es sich um einen schweren Eingriff in verfassungsmässige Rechte handelt. Der Vorschlag genügt diesen Anforderungen nicht und ist deswegen verfassungswidrig. Die Betroffenen werden zudem von der Einziehung oder Sicherstellung der Dokumente nicht in Kenntnis gesetzt. Die damit verfolgten legitimen Interessen (Missbrauchsbekämpfung) stehen in einem unverhältnismässigen Verhältnis zum Eingriff in die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses.

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderungen hängigen Verfahren gilt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 das neue Recht.

² Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren ist Artikel 83 Absatz 5 nicht anwendbar, und es gilt bisheriges Recht.

³ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderungen hängigen Verfahren sind die Artikel 83 Absatz 5bis und 5ter dieses Gesetzes nicht anwendbar.

⁴ Die Flughafenbetreiber sind verantwortlich, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen die Unterkünfte an den Flughäfen nach Artikel 95a bereitzustellen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique

Anhang

¹ Der bisherige Anhang wird zu Anhang 2.

² Dieses Gesetz erhält einen zusätzlichen Anhang gemäss Beilage (Anhang 1 zum AuG).

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, FDP, SVP

Interessierte Kreise: AVZ, chgemeinden, CP, EKM, FER, FSA, IGFM, KKJPD, migratio, SAC, sek, SGV, SRK, SSV, Stimme der MigrantInnen, SVZ, UNHCR, VSPB

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: CSP, EVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, aids.ch, asylbrücke, Binational, DJS, EFS, FIZ, HEKS, SAH, sans-papiers, SFH, SGB, SKF, SVF, Tdf, Tdh, TS

Keine Bemerkungen

SH, BVGer, Caritas, FfdF, FMH, Friedensbrugg, GVA, KID, Quakers, SIAA, SKG, Unique